

Jan Stoll

## »Behinderung« als Kategorie sozialer Ungleichheit

### Entstehung und Entwicklung der »Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind« in der Bundesrepublik Deutschland in den 1950er und 1960er Jahren\*

Neuere Ansätze des noch jungen Forschungsfeldes der Disability Studies beziehungsweise der Disability History legen nahe, »Behinderung« als Kategorie sozialer Ungleichheit zu untersuchen.<sup>1</sup> Die historische Ungleichheitsforschung hat die Geschichte von Menschen mit Behinderungen<sup>2</sup> bislang weitgehend übersehen<sup>3</sup>, wengleich einige, vor allem politikgeschichtliche Arbeiten seit einigen Jahren vorliegen.<sup>4</sup> Als Ergebnis dieser Studien können die ungleichen Verteilungsmodi sozialpolitischer Leistungen für Menschen mit Behinderungen in der Bundesrepublik Deutschland hervorgehoben werden, die sich nach einer

\* Ich danke den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Autorenworkshops des Archivs für Sozialgeschichte sowie des Oberseminars am Lehrstuhl für Geschichte der Neuzeit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Professor Dr. Gabriele Lingelbach, Dr. Wilfried Rudloff, Stefan Dörre und den Kollegen im DFG-Projekt »Geschichte von Menschen mit Behinderung in Deutschland nach 1945«, Bertold Scharf und Sebastian Schlund, für Anregungen und Kritik.

- 1 Vgl. *Markus Dederich*, Körper, Kultur und Behinderung. Eine Einführung in die Disability Studies, Bielefeld 2007.
- 2 Der Begriff »Menschen mit Behinderungen« resultiert aus den Diskussionen um eine Bezeichnung, die nicht von negativen Konnotationen belastet ist, und signalisiert, anders als der Begriff »Behinderte«, dass die Eigenschaft »behindert« den betreffenden Personen nicht immanent ist. Vielmehr soll die Bezeichnung deutlich machen, dass es sich um eine zugeschriebene beziehungsweise durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen verursachte Eigenschaft handelt. Die Bezeichnung »Menschen mit geistiger Behinderung« wiederum wird teilweise ebenfalls als diskriminierend verstanden. Da die Diskussionen um eine adäquate, nicht diskriminierende, aber treffende Bezeichnung noch keine allgemein anerkannte Terminologie erbracht haben, sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass Selbstbeschreibungen wie »Menschen mit Lernschwierigkeiten« oder »besonderem Förderbedarf« existieren und immer stärkeren Gebrauch finden. Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Begriff »(geistig) Behinderte« verwendet, es sei an dieser Stelle aber auf dessen Problematik hingewiesen. Vgl. etwa die Positionen der Selbstvertretungsorganisation von Menschen mit Lernschwierigkeiten »People First«, URL: <[http://www.people1.de/was\\_mensch.html](http://www.people1.de/was_mensch.html)> [29.1.2014]; vgl. auch *Rainer Kluge*, Der Paradigmenwechsel in der Behindertenbewegung und Politik. Bestandsaufnahme und Fragen zum Prozess, in: *Sonderpädagogische Förderung heute* 54, 2009, H. 2, S. 154–164.
- 3 Vgl. *Hans-Walter Schmuhl*, Menschen mit Behinderungen im Spannungsfeld von Exklusion und Inklusion. Vorüberlegungen zu einer notwendigen Erweiterung der Sozialgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert, in: *Jan Cantow/Katrin Grüber* (Hrsg.), Eine Welt ohne Behinderung. Vision oder Alptraum?, Berlin 2009, S. 24–50, hier: S. 24.
- 4 Vgl. beispielsweise *Wilfried Rudloff*, Überlegungen zur Geschichte der bundesdeutschen Behindertenpolitik, in: *Zeitschrift für Sozialreform* 49, 2003, S. 863–886; vgl. die Beiträge von *dems.*, Rehabilitation und Hilfen für Behinderte, in den Bänden der Reihe »Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945«, hrsg. vom Bundesarchiv und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Baden-Baden 2001–2008; vgl. auch *Elsbeth Bösl*, Politiken der Normalisierung. Zur Geschichte der Behindertenpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, Bielefeld 2009; mit kulturgeschichtlichem Schwerpunkt: *Carol Poore*, Disability in Twentieth-Century German Culture, Ann Arbor 2007. Eine frühe Ausnahme ist *Walter Fandrey*, Krüppel, Idioten, Irre. Zur Sozialgeschichte behinderter Menschen in Deutschland, Stuttgart 1990.

Hierarchisierung der unterschiedlichen Behinderungsarten richteten: Aufgrund des elektoralen Gewichts der Betroffenen, ihrer Organisationsfähigkeit, des Medieninteresses, des Einflusses der Expertenkultur, der Binnenlogik des Systems sozialer Sicherung und des moralischen Kapitals der Betroffenen verschoben und erweiterten sich die behindertenpolitischen Themenkonjunkturen.<sup>5</sup> Kriegsbeschädigte waren demnach die erste Gruppe, der Sozialleistungen und Rentenansprüche zugesprochen wurden, erst nach und nach bezog die Sozialpolitik Menschen mit anderen Behinderungsarten in ihre Leistungssysteme ein. Die Disability History macht darauf aufmerksam, dass Behinderung auch ein Problem der gesellschaftlichen Perzeption ist. Sie wendet sich explizit gegen Sichtweisen auf Behinderung, die von einem individuellen Defekt des Betroffenen ausgehen, der mittels medizinischer, rehabilitativer oder prothetischer Maßnahmen zu beheben sei, wie es das sogenannte medizinische Modell von Behinderung postulierte.<sup>6</sup> Seit den 1970er Jahren sprachen sich Vertreterinnen und Vertreter der Disability Studies für ein soziales Modell von Behinderung aus. Hier wurden nun die gesellschaftlichen Barrieren betont, die den Betroffenen behinderten. Die theoretische Unterscheidung von Schädigung (*impairment*) und Behinderung an Teilhabe (*disability*) machte diese Perspektivverschiebung deutlich. Kritisiert wurden nunmehr vor allem architektonische Hindernisse und gesellschaftliche Normsetzungen, die Menschen mit Behinderung von der Partizipation am sozialen Leben ausschlossen. Erweiterungen erfuhr dieses Modell durch eine konstruktivistische Perspektive, die Behinderung explizit als sozial und kulturell konstruiert versteht, womit gesellschaftliche Prozesse der Definition, der Aus- und Abgrenzung und der Herstellung von Normalität und Ungleichheit in den Fokus rücken. Konstatiert man also, dass Behinderung in unterschiedlichen sozialen und kulturellen Kontexten unterschiedlich definiert wird, wird »Behinderung« als Kategorie der Aus- und Abgrenzung und der Hierarchisierung historisch untersuchbar. Die Schwerpunkte des Erkenntnisinteresses liegen dann auf gesellschaftlichen Norm- und Wertsetzungen, die zu Inklusions- oder Exklusionsprozessen beitragen: Behinderung wird zu einem analytischen Zugriff auf Phänomene der Hierarchisierung.<sup>7</sup> So lassen sich konkrete Fragen nach den daraus abgeleiteten sozialen Praktiken von Ungleichheit sowie deren Wandel stellen. Während das medizinische Modell körperliche Abweichung als Personeneigenschaft und persönliches Defizit wahrnahm und Ungleichheit damit als individuelles Problem aufgefasst wurde, kann also erst eine Perspektive, die Behinderung als soziale Interaktion aufgreift, diese Verschiedenheit als potenzielle soziale Ungleichheit analysieren.

Der Konnex von Behinderung und sozialer Ungleichheit wurde bislang vor allem in der soziologischen Forschung hergestellt und hier primär als horizontale Ungleichheit identifiziert, die sich in soziale Ungleichheit übersetzen kann.<sup>8</sup> Betont wurde hier auch die

5 Vgl. Wilfried Rudloff, Sozialstaat, Randgruppen und bundesrepublikanische Gesellschaft. Umbrüche und Entwicklungen in den sechziger und frühen siebziger Jahren, in: Franz-Werner Kersting (Hrsg.), Psychiatriereform als Gesellschaftsreform. Die Hypothek des Nationalsozialismus und der Aufbruch der sechziger Jahre, Paderborn/München etc. 2003, S. 181–219, hier: S. 196.

6 Vgl. Elisabeth Bösl, Was ist Disability History? Zur Geschichte und Historiografie von Behinderung, in: dies./Anne Klein/Anne Waldschmidt (Hrsg.), Disability History. Konstruktionen von Behinderung in der Geschichte – Eine Einführung, Bielefeld 2010, S. 29–43.

7 Vgl. Anne Waldschmidt/Werner Schneider, Disability Studies und Soziologie der Behinderung. Kultursoziologische Grenzgänge – Eine Einführung, in: dies. (Hrsg.), Disability Studies, Kultursoziologie und Soziologie der Behinderung. Erkundungen in einem neuen Forschungsfeld, Bielefeld 2007, S. 9–28, hier: S. 15.

8 Vgl. Michael Maschke, Behinderung als Ungleichheitsphänomen – Herausforderung an Forschung und politische Praxis, in: ebd., S. 299–320; vgl. auch Jutta Jacob/Swanjke Köbsell/Eske Wollrad (Hrsg.), Gendering Disability. Intersektionale Aspekte von Behinderung und Geschlecht, Bielefeld 2010; vgl. Gabriele Winker/Nina Degele, Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten, Bielefeld 2009.

gegenseitige Bedingtheit horizontaler und vertikaler Formen von Ungleichheiten. Während vertikale Ungleichheiten ein hierarchisches Strukturprinzip darstellen und vor allem durch den Zugang zu materiellen Ressourcen wie der Einkommens- und Vermögensdistribution bemessen werden, können horizontale Ungleichheiten durch Diskriminierungs- und Exklusionsstrukturen in gesellschaftlich wirksame Hierarchien übertragen werden. So kann beispielsweise ein privat zu finanzierender Pflegebedarf ein Armutsrisiko darstellen, ebenso wie der kostenpflichtige Zugang zu Förderungs- und Bildungseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen soziale Exklusion nach sich ziehen mag.<sup>9</sup> Der Blick auf die Verteilungskämpfe um sozialstaatliche Ressourcen ermöglicht dann nicht nur Blicke auf das Drängen, die Gleichheitsversprechen des Grundgesetzes einzulösen, sondern eröffnet auch Einsichten in die Strategien der Abwendung von sozialer Ungleichheit. Soziale Notlagen hängen aber auch vom Zugang zu Lebensbereichen wie Arbeit, Bildung, Wohnen und dergleichen ab, weil diese für Menschen mit Behinderungen erhöhte Hürden zur Teilhabe aufweisen oder den Zugang aufgrund von negativen Stereotypen ganz verweigern.<sup>10</sup> Dabei wird deutlich, dass Ungleichheit auch ein »Wahrnehmungsproblem« ist, das eines Akteurs bedarf, der sie thematisiert.<sup>11</sup> Soziale Ungleichheit wird demnach nicht nur anhand vertikaler Ungleichheiten hergestellt, sondern auch durch den Zugang zu anderen Ressourcen, wie der Teilhabe an zentralen gesellschaftlichen Bereichen wie dem Bildungswesen oder der Verteilung sozialer Anerkennung.

So wurde über Ungleichheit in der Bundesrepublik Deutschland nie nur in Kategorien der Einkommensverteilung diskutiert. In den 1960er Jahren begann Armut vor dem Hintergrund des sozialstaatlichen Ausbaus in den öffentlichen Diskussionen zunehmend in den Hintergrund zu treten.<sup>12</sup> Neue Formen sozialer Randständigkeit gerieten in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit, die mit dem Begriff der »Randgruppen« belegt wurden.<sup>13</sup> Diese Randgruppen kennzeichnete eine »relative Ferne zur ›Kerngesellschaft‹« und eine nur eingeschränkte Teilhabe am sozialen Leben. Dazu wurde auch die sehr heterogene Gruppe der Menschen mit Behinderung gezählt, die durch ihre Abweichung von gesellschaftlich definierter körperlicher, geistiger oder psychischer Normalität und durch ihre Inanspruchnahme bestimmter gesundheitlicher und sozialpolitischer Hilfen aber eine spezifische Gruppe bildeten.<sup>14</sup> Quantitativ handelte es sich dabei keineswegs um ein marginales Phänomen: So waren 1966 mindestens 4,1 Millionen Menschen von Behinderung betroffen, also etwa 7 % der westdeutschen Bevölkerung.<sup>15</sup>

- 
- 9 Vgl. beispielsweise *Corinna Barkholdt/Gerhard Nagele*, Armut durch Pflegebedürftigkeit. Das ungelöste Problem deutscher Sozialpolitik, in: *Walter Hanesch* (Hrsg.), *Sozialpolitische Strategien gegen Armut*, Opladen 1995, S. 404–428.
- 10 Vgl. *Maschke*, Behinderung als Ungleichheitsphänomen, S. 303f.; vgl. *Sighard Neckel/Ferdinand Sutterlütti*, Negative Klassifikationen. Konflikte um die symbolische Ordnung sozialer Ungleichheit, in: *Wilhelm Heitmeyer/Peter Imbusch* (Hrsg.), *Integrationspotenziale einer modernen Gesellschaft*, Wiesbaden 2005, S. 409–428.
- 11 Vgl. *Thomas Mergel*, Gleichheit und Ungleichheit als zeithistorisches und soziologisches Problem, in: *ZHF* 10, 2013, S. 307–320.
- 12 Vgl. *Rudloff*, Sozialstaat, Randgruppen und bundesrepublikanische Gesellschaft, S. 191f.
- 13 *Friedrich Fürstenberg*, Randgruppen in der modernen Gesellschaft, in: *Soziale Welt* 16, 1965, S. 236–245, hier: S. 237. Folgendes Zitat: ebd.
- 14 Vgl. *Wilfried Rudloff*, Rehabilitation und Hilfen für Behinderte, in: *Michael Ruck/Marcel Boldorf* (Hrsg.), *Bundesrepublik Deutschland 1957–1966. Sozialpolitik im Zeichen des erreichten Wohlstandes*, Baden-Baden 2007, S. 463–501, hier: S. 467.
- 15 So die Angaben aus dem Mikrozensus von 1966, die allerdings auf Selbsteinschätzungen beruhen; vgl. *Rudloff*, Sozialstaat, Randgruppen und bundesrepublikanische Gesellschaft, S. 195. Schätzungen gingen von bis zu sechs Millionen Betroffenen aus. Vgl. *Norbert Breeger*, Selbstorganisationsversuche Behinderter unter besonderer Berücksichtigung Körperbehinderter. De-

Aus diesen Perspektiven soll »Behinderung« als Kategorie sozialer Ungleichheit am Beispiel der behindertenpolitischen Interessenorganisationen in der frühen Bundesrepublik untersucht werden: Die »Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind« – oder kurz »Lebenshilfe« –, so die These, reagierte mit ihrer Gründung im Jahr 1958 auf mehreren Ebenen auf Ungleichheiten in Bezug auf bildungspolitische Missstände, auf sozialpolitische Versorgung und Fürsorge, auf gesellschaftliche Bilder von Behinderung und auf Hierarchisierungen von Menschen mit Behinderung in der Bundesrepublik. Die Initiativen der Lebenshilfe, die den Zugang zu den Ressourcen Teilhabe am Bildungswesen, materielle Ausstattung und soziale Anerkennung eröffnen oder erweitern sollten, stehen hier im Mittelpunkt des Interesses. Es geht nicht darum, immer weitere Differenzierungskategorien sozialer Ungleichheit ausfindig zu machen und zu addieren. Vielmehr sollen Verflechtungen unterschiedlicher Faktoren sozialer Ungleichheit Berücksichtigung finden, etwaige spezifische Faktoren für Menschen mit geistigen Behinderungen herausgearbeitet und nach ihrer Aussagekraft im Blick auf soziale Ungleichheit befragt werden. Dies wird am Beispiel des Akteurs Lebenshilfe exemplifiziert, der in den 1960er Jahren die Wahrnehmung sozialer Ungleichheit ausweitete. Um dies zu verdeutlichen, werde ich zunächst auf die Politiken und Strategien der Kriegsofferverbände eingehen, deren Handlungsfelder und politischen Ergebnisse ihrer Bemühungen die öffentliche Wahrnehmung von Behinderung sowie die Behindertenpolitik der frühen Bundesrepublik dominierten (I). Erst vor diesem Hintergrund wird eine Bedeutungsverschiebung der betrachteten Ressourcen deutlich, wie sie aus den Arbeitsschwerpunkten der Lebenshilfe hervorgeht, deren Gründung im zweiten Schritt dargestellt wird (II). Anschließend werden die Auseinandersetzungen der Lebenshilfe um drei zentrale Ressourcen für Menschen mit geistigen Behinderungen beleuchtet: die Teilhabe der Kinder mit geistigen Behinderungen am Bildungswesen, die die Lebenshilfe über ihre Sonderschulkonzepte anstrebte (III), die materielle Ausstattung, die über politische Einflussnahme der Lebenshilfe verbessert werden sollte (IV), und die soziale Anerkennung von Menschen mit geistigen Behinderungen, der sich die Öffentlichkeitsarbeit der Lebenshilfe verschrieben hatte (V). Im Ausblick (VI) wird diskutiert, inwieweit diese Arbeit der Lebenshilfe wiederum neue Ungleichheiten hervorgebracht hat.

## I. KRIEGSOPFERVERBÄNDE UND BEHINDERTENPOLITIK IN DER FRÜHEN BUNDESREPUBLIK

Wenn von Menschen mit Behinderung in der frühen Bundesrepublik die Rede ist, sind es zunächst die Kriegsversehrten, die aufgrund ihrer schieren Anzahl und Organisationskraft in den Fokus rücken.<sup>16</sup> Allein die beiden größten Kriegsbeschädigtenorganisationen, der »Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands« (VdK) und der »Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen« (Reichsbund), versammelten über zwei Millionen Mitglieder, sie waren damit nach den Gewerkschaften die größten Verbände der Nachkriegszeit.<sup>17</sup> Der erschwerte Zugang zum Arbeitsmarkt und die diskriminierenden rechtlichen Zugangsvoraussetzungen zu Versorgungsbezügen machten die soziale Ungleichheit der Kriegsbeschädigten aus.

fizite staatlicher Sozial- und Behindertenpolitik und eine mögliche Reaktion der Betroffenen, Halbjahresarbeit für Diplom-Soziologen, Hamburg 1978.

- 16 Vgl. *James M. Diehl*, *The Thanks of the Fatherland. German Veterans after the Second World War*, Chapel Hill/London 1993; *David A. Gerber*, *Disabled Veterans, the State, and the Experience of Disability in Western Societies, 1914–1950*, in: *Journal of Social History* 36, 2003, S. 899–916; *Poore*, *Disability in Twentieth-Century German Culture*, S. 56–61.
- 17 Vgl. *Wilfried Rudloff*, *Im Schatten des Wirtschaftswunders. Soziale Probleme, Randgruppen und Subkulturen 1949 bis 1973*, in: *Thomas Schlemmer/Hans Woller* (Hrsg.), *Bayern im Bund. Gesellschaft im Wandel*, München 2002, S. 347–467, hier: S. 368.

Dementsprechend forderten die Kriegsofferverbände neben der Verbesserung der sozialpolitischen Versorgung die Wiedereingliederung in Erwerbsarbeit. Hierüber sollte eine weitestgehende Annäherung an geltende gesellschaftliche Normen erlangt und die sozialen Ungleichheiten abgemildert werden. So war die medizinische und berufliche Rehabilitation, die den körperlich Geschädigten in die Lage versetzen sollte, einem Erwerbsberuf nachzugehen, das maßgebliche Konzept zur »Lösung des Schwerbeschädigtenproblems durch Arbeit«<sup>18</sup> – wie es zeitgenössisch formuliert wurde – und vor dem Hintergrund des Arbeitskräftebedarfs des Wiederaufbaus auch ein politisch forciertes Anliegen.<sup>19</sup> Die Kriegsofferverbände konnten mit einer staatstragenden Rhetorik, einem oft wiederholten Bekenntnis zur Demokratie und der Betonung, durch die Kriegsbeschädigung ein Opfer für die Gemeinschaft erbracht zu haben, ihre sozialpolitischen Forderungen an die Bundesrepublik in vielen Fällen behaupten und avancierten somit zur Gruppe mit der stärksten versorgungspolitischen Aufmerksamkeit der Bundesrepublik. Das im Dezember 1950 erlassene Bundesversorgungsgesetz, das die Rentenversorgung der Kriegsversehrten regelte, war in seiner Entstehung und in seiner Durchführung ein Beleg für die Durchsetzungskraft der Kriegsofferverbände:<sup>20</sup> Denn sie erreichten unter anderem, in die Beratungen zu den Gesetzgebungen im Bundesministerium für Arbeit einbezogen zu werden. In der Folge beteiligten sie sich an den Beratungen der Beiräte für Versorgung beim Ministerium<sup>21</sup> sowie beim Bundesausschuss der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.<sup>22</sup> Über diese politischen Beratungsfunktionen konnten die Kriegsbeschädigtenverbände direkten Einfluss auf die Ausgestaltung der Gesetzestexte und Durchführungsverordnungen nehmen und dadurch ihre Ausstattung mit materiellen Ressourcen und die Zugangsregelungen zum Arbeitsmarkt beeinflussen. Daneben waren die Kriegsofferverbände über personale Überschneidungen auch im Bundestag repräsentiert.<sup>23</sup> Vertreterinnen und Vertreter der Verbände waren als Parlamentarier in den Ausschüssen aktiv, in denen sozialpolitische Gesetzesmaßnahmen zur Versorgung der Kriegsofferverbände parteiübergreifend beraten wurden, bevor sie in die Lesungen des Bundestagsplenums eingingen.

Die schwerbeschädigten Kriegsofferverbände waren überwiegend Männer<sup>24</sup>, deren Selbstverständnis durch die Behinderung infolge der Kriegseinwirkung geprägt war. Sie hatten oftmals eine reguläre Schul-, Berufs- oder Hochschulbildung erhalten. Da es sich bei der Kriegsbeschädigung um eine sogenannte erworbene Behinderung handelte, kennzeichnete der Bruch zwischen einer Zeit vor der körperlichen Behinderung und einer Zeit mit dieser Behinderung ihren Erfahrungshintergrund. Das Selbstverständnis, das durch die Kriegsofferverbände transportiert wurde, lehnte sich an diesen Erfahrungsbruch an. Durch

18 So der programmatische Titel einer Schrift des Mediziners *Wolfgang Albert*, *Lösung des Schwerbeschädigtenproblems durch Arbeit. Betrachtungen und Untersuchungen zur Resozialisierung Körperbehinderter*, Berlin 1956.

19 Vgl. *Bösl*, *Politiken der Normalisierung*, insb. S. 47–54 und 243–264.

20 Vgl. *Diehl*, *The Thanks of the Fatherland*, S. 109–140.

21 Vgl. Der Bundesminister für Arbeit an den Staatssekretär des Innern im Bundeskanzleramt, 26.4.1950, Bundesarchiv Koblenz (BAK), B 136/9083.

22 Vgl. Manuskript der Rede des Bundesinnenministers Dr. Lehr, gehalten bei der Eröffnung der 1. Sitzung des Bundesausschusses der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, 8.12.1950, Bayerisches Hauptstaatsarchiv München (Bay. HStA), Landeshauptfürsorgestelle Nr. 22.

23 Vgl. *Wolf Donner*, *Die sozial- und staatspolitische Tätigkeit der Kriegsofferverbände. Ein Beitrag zur Verbandsdiskussion*, Berlin 1960, S. 28.

24 Vgl. etwa die Angaben bei *Albert*, *Lösung des Schwerbeschädigtenproblems*, S. 16, wonach knapp zwei Drittel der Schwerbeschädigten Männer waren. Darauf, dass es sich hierbei auch um ein normatives Erfassungsproblem handelt, da Rehabilitation männlich gedacht war, macht nicht zuletzt *Bösl*, *Politiken der Normalisierung*, S. 220, aufmerksam.

die Schädigung, die infolge der Befehlsausführung entstanden war, sei »ein unlösbares Verhältnis zum Staat begründet«<sup>25</sup> worden, wie es der Hauptgeschäftsführer des VdK und SPD-Bundestagsabgeordnete, Helmut Bazille, im Jahr 1951 ausdrückte. Es war auch dieses Verhältnis, das für eine scharfe Abgrenzung der Kriegsopferverbände von sogenannten zivilen Behinderten sorgte. Diese stellten eine Gefahr für die Versorgung der Kriegsopfer dar, denn sie waren direkte Konkurrenten um die sozialpolitischen Gelder und Begünstigungen. Zudem wurden Zivilbehinderte – wie bereits nach dem Ersten Weltkrieg – als »Behinderte zweiter Klasse« angesehen, da sie ihre Behinderung nicht aus der vermeintlich ehrenvollen Aufopferung für die Nation, dem »Dienst am Ganzen«<sup>26</sup>, erworben hatten.<sup>27</sup> Ihnen wurde gewissermaßen eine eigene Schuld an ihrer Behinderung zugeschrieben, konnte man Unfallopfern doch Unvorsichtigkeit oder Unachtsamkeit und den Eltern der von Geburt an Behinderten in Tradition eugenischer Denkmuster eine Schuld durch erbliche Belastung oder Fehlverhalten unterstellen. Das militärische Opfer hingegen wurde mit Heiligkeit in Verbindung gebracht und die eigene Unschuld an der Kriegsbeschädigung herausgestellt: Die Kriegsbeschädigten erzählten ihre Erinnerungen und Erfahrungen als »Passionsgeschichte«.<sup>28</sup> Sie beharrten auf einem kausalen Betrachtungsprinzip, das die Leistungen des Staats für dessen ehemalige Soldaten an die Ursache der Behinderung knüpfte. Erst mit dem Schwerbehindertengesetz von 1974 verlor dieses Prinzip rechtlich seine Gültigkeit, da hier das finale Prinzip durchgesetzt wurde, das die Art der Behinderung für die Verteilung von Ressourcen ausschlaggebend machte.<sup>29</sup> Die Politik der Kriegsbeschädigtenverbände bildete in Anlehnung an die sozialpolitische Versorgungstradition den Maßstab der bundesrepublikanischen Behindertenpolitik und trug so zunächst zu einer Hierarchisierung innerhalb der Gruppe der Menschen mit Behinderungen bei, die sich auch in Gesetzestexten niederschlug und damit Ungleichbehandlung auf Dauer stellte.<sup>30</sup> Diese Perpetuierung sozialer Ungleichheit stellte in Form der Binnenhierarchisierung ein wirkungsstarkes Deutungs- und Rechtfertigungsmuster sowie gleichzeitig eine »problematische Form der Ungleichbehandlung« dar.<sup>31</sup>

25 Helmut Bazille (MdB), Rede des Hauptgeschäftsführers des VdK Deutschlands auf dem Verbandstag des VdK am 14.10.1951 in Trier zum Thema »VdK – Volk und Staat«, Bay. HStA, Landeshauptfürsorgestelle Nr. 128.

26 Vgl. *Donner*, Die sozial- und staatspolitische Tätigkeit der Kriegsopferverbände, S. 177.

27 Zur Tradition der Versorgung vgl. *Christoph Sachße*, Von der Kriegsfürsorge zum republikanischen Sozialstaat, in: *Ursula Röper/Carola Jüllig* (Hrsg.), Die Macht der Nächstenliebe. Einhundertfünfzig Jahre Innere Mission und Diakonie 1948–1998, Berlin 1998, S. 194–215; *Klaus-Dieter Thomann*, Rehabilitation und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen in Deutschland – gestern und heute, in: *Herbert Rische* (Hrsg.), Selbstbestimmung in der Rehabilitation. Chancen und Grenzen, Ulm 2000, S. 27–42; zur Herkunft der »Krüppelfürsorge« vgl. *Philipp Osten*, Die Modellanstalt. Über den Aufbau einer »modernen Krüppelfürsorge« 1905–1933, Frankfurt am Main 2004; vgl. auch *Petra Fuchs*, »Körperbehinderte« zwischen Selbstaufgabe und Emanzipation. Selbsthilfe – Integration – Aussonderung, Neuwied 2001.

28 Vgl. *Thomas Kühne*, Zwischen Vernichtungskrieg und Freizeitsgesellschaft. Die Veteranenkultur der Bundesrepublik (1945–1995), in: *Klaus Naumann* (Hrsg.), Nachkrieg in Deutschland, Hamburg 2001, S. 90–113, hier: S. 99f.

29 Vgl. *Rudloff*, Sozialstaat, Randgruppen und bundesrepublikanische Gesellschaft, S. 203f.

30 Die Produktion von Ungerechtigkeiten durch den Wohlfahrtsstaat selbst identifiziert *Christoph Sachße* als eine »wohlfahrtsstaatliche Paradoxie«; vgl. *Christoph Sachße*, Wohlfahrtsstaat in Deutschland. Strukturen, Paradoxien, Perspektiven, in: *Andreas Wollasch* (Hrsg.), Wohlfahrtspflege in der Region. Westfalen-Lippe während des 19. und 20. Jahrhunderts im historischen Vergleich, Paderborn 1997, S. 269–282, hier: S. 278f.

31 Vgl. *Wilfried Rudloff*, Rehabilitation und Hilfen für Behinderte, in: *Hans Günter Hockerts* (Hrsg.), Bundesrepublik Deutschland 1966–1974. Eine Zeit vielfältigen Aufbruchs, Baden-Baden 2006, S. 557–591.

Das Bundesversorgungsgesetz, das 1951 in Kraft trat, garantierte Kriegsbeschädigten, Kriegswitwen und -waisen unter bestimmten Voraussetzungen Rentenzahlungen und verhinderte damit soziale und finanzielle Armut und milderte Ungleichheiten ab. Das System der Fürsorge funktionierte auch deshalb für Kriegsbeschädigte gut, da sie in den Fürsorgestellen der Länder selbst oftmals eine Anstellung fanden. So dominierten die Kriegsofferverbände die Definitionen dessen, was als Behinderung in der Öffentlichkeit und von sozialpolitischen Akteuren hauptsächlich wahrgenommen wurde. Von den gesetzlichen Regelungen, die die Kriegsofferverbände erreichten, konnten zwar später, in der sozial-liberalen Ära, auch andere Gruppen der sogenannten zivilen Körperbeschädigten profitieren, zunächst aber waren diese Gruppen sowie auch Kinder oder Frauen mit Behinderungen, psychisch Kranke und geistig Behinderte weitgehend von den Maßnahmen der Versorgung ausgenommen. Das Beispiel der Kriegsofferverbände machte den Zeitgenossen – und damit auch anderen von Behinderung Betroffenen – aber zugleich die Durchsetzungskraft von organisierten Interessen deutlich und diente damit, wenn nicht als Vorbild, so doch als allgegenwärtige Vergleichsfolie für neu entstehende Interessenorganisationen.

## II. MENSCHEN MIT GEISTIGEN BEHINDERUNGEN IN DEN 1950ER JAHREN UND DIE GRÜNDUNG DER »LEBENSILFÜR DAS GEISTIG BEHINDERTE KIND E.V.«

Die Lebenslagen von Menschen mit geistiger Behinderung standen in den 1950er Jahren weder im Fokus der Öffentlichkeit noch der Sozialpolitik. Partizipation am gesellschaftlichen Leben oder wichtigen gesellschaftlichen Teilbereichen wie Bildung oder Arbeitsmarkt waren nicht denkbar, da Betroffene aus medizinischer Perspektive als Patienten mit unheilbaren Defekten angesehen wurden. Materielle Ressourcen waren aufgrund fehlender sozialpolitischer Regelungen kaum vorhanden. Menschen mit geistigen Behinderungen wurden nicht wahrgenommen und genossen entsprechend keine soziale Anerkennung. Die Gründe hierfür lagen neben der Dominanz der Opfererzählungen der Kriegsversehrten in der Beharrlichkeit eugenischen Denkens<sup>32</sup> oder in anderen Vorstellungen von Minderwertigkeit oder mangelnder Leistungsfähigkeit begründet. So waren auch die Nachwirkungen nationalsozialistischer Verfolgung und Ermordung spürbar: Bis 1945, teilweise darüber hinaus, sind etwa 300.000 Menschen den Euthanasie-Aktionen des NS-Regimes zum Opfer gefallen<sup>33</sup>, darunter etliche »Schwachsinnige«, Schüler von Hilfsschulen und Anstaltsinsassen. Dementsprechend gab es in der jungen Bundesrepublik kaum Menschen mit geistiger Behinderung. Erst nach und nach wurden wieder Kinder mit geistigen Behinderungen geboren. Gefördert wurde diese Gruppe aber kaum, im Gegenteil, sie war auf Institutionen der konfessionellen Behindertenhilfe angewiesen, die sich seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert entwickelt hatten. Heil-, Pflege- oder psychiatrische Anstalten hatten unmittelbar nach 1945 vielfach größte Schwierigkeiten, den Alltag zu bewältigen, viele Insassen starben infolge von Hunger oder Krankheiten.<sup>34</sup> Über die Nachkriegszeit

32 Vgl. etwa *Anne Cottebrune*, Eugenische Konzepte in der westdeutschen Humangenetik, 1945–1980, in: *JMEH* 10, 2012, S. 500–518; *Britta-Marie Schenk*, Behinderung – Genetik – Vorsorge. Sterilisationspraxis und humangenetische Beratung in der Bundesrepublik, in: *ZHF* 10, 2013, S. 433–454.

33 Vgl. *Heinz Faulstich*, Die Zahl der »Euthanasie«-Opfer, in: *Andreas Frewer/Clemens Eickhoff* (Hrsg.), »Euthanasie« und die aktuelle Sterbehilfe-Debatte: Die historischen Hintergründe medizinischer Ethik, Frankfurt am Main/New York 2000, S. 218–234; vgl. auch *Richard J. Evans*, Zwangssterilisierung, Krankenmord und Judenvernichtung im Nationalsozialismus. Ein Überblick, in: *Klaus-Dietmar Henke* (Hrsg.), Tödliche Medizin im Nationalsozialismus. Von der Rassenhygiene zum Massenmord, Dresden 2008, S. 31–45, hier: S. 41.

34 Vgl. *Cornelia Brink*, Grenzen der Anstalt. Psychiatrie und Gesellschaft in Deutschland 1890–1980, Göttingen 2010, S. 360–371.

hinaus bestanden durch die Heimunterbringung Benachteiligungen. Menschen mit geistigen Behinderungen wurden in der Regel fernab von Städten untergebracht. Erziehung, Bildung oder Ausbildung waren in dieser »auf Verwahrung und Absonderung angelegten Monokultur der Heimunterbringung«<sup>35</sup> nicht vorgesehen. Tom Mutters, der spätere Lebenshilfe-Initiator, sprach später durchaus drastisch vom »jämmerliche[n] Anblick dieser Kinder, die zum Teil mit fixierten Händchen tagein, tagaus in dicht aneinander gereihten Holzbetten in einem nach Urin und Kot stinkenden Raum zur Decke starrten und nur so dahinvegetierten«.<sup>36</sup> Eine Alternative zur Anstaltseinweisung bestand für die Eltern geistig behinderter Kinder lediglich in der Betreuung im Elternhaus, die jedoch nicht finanziell unterstützt wurde. Förderung, Erziehung und Bildung lagen dann bei den Eltern, was angesichts der Persistenz eugenischen Denkens in gesellschaftlichen Wertvorstellungen immer wieder als aufreibender Kampf gegen Diskriminierung und Vorurteile im sozialen Umfeld beschrieben wurde oder dazu führte, dass Eltern ihre Kinder vor der Umwelt versteckten.<sup>37</sup> Die nationalsozialistische Rassenhygiene hatte zudem heilpädagogische Reformbestrebungen der Weimarer Republik weitgehend unterbunden, sodass für die Sonder- und Heilpädagogik in der jungen Bundesrepublik von einem Reformstau gesprochen werden kann – jahrzehntealte Konzepte dominierten die Fürsorge, die zu diesem Zeitpunkt weit von internationalen Standards entfernt war. Staatliche Hilfsmaßnahmen, geschweige denn garantierte Rechte, existierten kaum. Da sich an dieser Situation – rechtlich wie organisatorisch – in den 1950er Jahren nichts änderte, charakterisierte Wilfried Rudloff das Nachkriegsjahrzehnt auch als »verlorenes Jahrzehnt« für geistig Behinderte.<sup>38</sup>

In dieser Situation begann mit der 1958 gegründeten »Bundesvereinigung Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind e. V.« eine neue Interessenorganisation ihre Arbeit, die sich den Belangen von Menschen mit geistigen Behinderungen widmete. 15 Eltern geistig behinderter Kinder und Experten gründeten auf Initiative des Niederländers Tom Mutters die Lebenshilfe. Mutters erklärte seine Motivation später mit seinen Erfahrungen als Verbindungsoffizier des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge. In dieser Funktion war er für 55 Kinder von Flüchtlingen in einem hessischen Hospital verantwortlich, die aufgrund ihrer teilweise schweren geistigen Behinderungen von ihren Eltern in Deutschland zurückgelassen worden waren. Diese Erfahrung war für ihn ausschlaggebend, eine Verbandsgründung nach dem Vorbild US-amerikanischer Elternselbsthilfvereine auch in der Bundesrepublik zu initiieren.<sup>39</sup> Den Vorsitz der Bundesvereinigung führten Richard Mittermaier, Medizinprofessor aus Frankfurt am Main, und Bert Heinen, Amtsgerichtsrat und in dieser Position Jugendrichter in Bonn. Beide Vorsitzende waren zugleich Eltern eines geistig behinderten Kindes. Zum zwölfköpfigen wissenschaftlichen Beirat zählten namhafte Mediziner, Psychologen und Pädagogen, unter ihnen auch die Mitinitiatoren der Lebenshilfe, Professor Werner Villinger und Professor Hermann Stutte, deren Tätigkeiten

35 Wilfried Rudloff, Das Ende der Anstalt? Institutionalisierung und Deinstitutionalisierung in der Geschichte der bundesdeutschen Behindertenpolitik, in: Bösl/Klein/Waldschmidt, Disability History, S. 169–190, hier: S. 169.

36 Tom Mutters, Notwendig: Gründung einer nationalen deutschen Elternorganisation, in: Martin Th. Hahn (Hrsg.), Verantwortung für Menschen mit geistiger Behinderung. Zeitzeugen des 20. Jahrhunderts berichten, Reutlingen 2007, S. 247–262, hier: S. 251f.

37 Vgl. etwa Ingeborg Thomae, Werden und Wachsen, in: Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte (Hrsg.), Lebenshilfe für geistig Behinderte. Rückblick, Ausblick, Marburg 1983, S. 5–18.

38 Wilfried Rudloff, Rehabilitation und Hilfen für Behinderte, in: Günther Schulz (Hrsg.), Bundesrepublik Deutschland 1949–1957. Bewältigung der Kriegsfolgen, Rückkehr zur sozialpolitischen Normalität, Baden-Baden 2006, S. 515–557.

39 Vgl. Mutters, Notwendig: Gründung einer nationalen deutschen Elternorganisation, S. 255.



als Gutachter für Sterilisationsverfahren und die Euthanasie-Aktionen des NS-Regimes erst in den 1980er und 1990er Jahren kritisch thematisiert wurden.<sup>40</sup>

Die Ziele der Lebenshilfe bestanden satzungsgemäß in der Konzipierung neuer, familiennaher und ambulanter Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, die der sozialen Eingliederung dienen und in der Förderung »modellhafte[r] Hilfseinrichtungen« münden sollten. Die erste Satzung sah die Aufgabe der Vereinigung in der

»Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für geistig Behinderte aller Altersstufen bedeuten. Dazu gehören z.B. heilpädagogische Kindergärten, heilpädagogische Sonderklassen der Hilfsschule, Anlernwerkstätten und ›Beschützende Werkstätten.«<sup>41</sup>

Diese umfassenden Hilfen und Einrichtungen sollten durch eine Öffentlichkeitsarbeit der Lebenshilfe ergänzt werden, die »mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der geistig Behinderten« wirbt.<sup>42</sup> Die Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen hatte Tom Mutters 1965 als wichtiges Ziel des Verbands herausgestellt.<sup>43</sup> Demnach hatte die Lebenshilfe mit dem Zugang zum Bildungswesen, einer Öffentlichkeitsarbeit, die die soziale Anerkennung von Menschen mit geistigen Behinderungen fördern sollte, und der Verbesserung sozialpolitischer Gesetzesmaßnahmen die unterschiedlichen, für sie zentralen Felder der Ungleichheit identifiziert.

Als Elternverband kam der Lebenshilfe eine doppelte Aufgabe zu: Einerseits war das selbst gesteckte Ziel mit der sozialen Eingliederung und der Verbesserung der Hilfen für geistig Behinderte umrissen, andererseits bestand die Arbeit des Verbands explizit auch in der Organisation und Bereitstellung von Hilfen für die Eltern geistig behinderter Kinder.<sup>44</sup> So gründeten die Eltern eigene Kreise innerhalb der Lebenshilfe, die unter anderem dem gegenseitigen Austausch dienen sollten.<sup>45</sup> Sie forderten auch die Einrichtung von Elternsprechstunden, die Organisation von Nachbarschaftshilfen und die Vermittlung von Kurz- und Ferienmöglichkeiten für Mütter behinderter Kinder.<sup>46</sup> Die Eltern strebten untereinander aber auch zum Beispiel die Organisation von Ferienprogrammen an: Demnach sollten sich Eltern bereithalten, einem Kind für eine bestimmte Zeit eine Art Ferienaufenthalt zu ermöglichen, um im Gegenzug zu einem anderen Zeitpunkt das eigene Kind in diesen Austausch schicken zu können. Dies diene der Abwechslung der Kinder, denen ein Urlaub ermöglicht werde, wie auch der Erholung der Mütter. Der Auf- und Ausbau der Beratung betroffener Eltern sollte auch einer möglichst frühen Erfassung der geistig behinderten Kinder dienen.<sup>47</sup> Dahinter stand die Annahme, dass eine wirkungsvolle Förderung mög-

40 Vgl. den knappen Überblick über die Thematisierungskonjunkturen bei *Wolfgang Jantzen*, *Eklektisch-empirische Mehrdimensionalität und der »Fall« Stutte*. Eine methodologische Studie zur Geschichte der deutschen Kinder- und Jugendpsychiatrie, in: *Zeitschrift für Heilpädagogik* 44, 1993, H. 7, S. 454–472.

41 Satzung des Vereins »Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind« e. V., Bonn, BAK, B 142/551-2.

42 Ebd.

43 Vgl. *Tom Mutters*, *Ansprache vor der Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung in Marburg*, 16.1.1965, Archiv der Lebenshilfe, Marburg, Akt Teil I Chronik »H«, MV 1-4, 60-71, zit. nach: *Ruck/Boldorf*, *Bundesrepublik Deutschland 1957–1966*, Dokumentationsteil, Dok. Nr. 4/165.

44 Vgl. *Gründungsprotokoll der »Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind«*, 23.11.1958, URL: <[http://50-jahre.lebenshilfe.de/50\\_jahre\\_lebenshilfe/1950er/downloads/Gruendungsprotokoll.pdf](http://50-jahre.lebenshilfe.de/50_jahre_lebenshilfe/1950er/downloads/Gruendungsprotokoll.pdf)> [29.1.2014].

45 Vgl. *Elterngemeinschaften der Lebenshilfe in Hamburg*, in: *Vierteljahrsschrift der Lebenshilfe (Lebenshilfe)* 2, 1963, H. 2, S. 82.

46 Vgl. *Elternwünsche an die Organisation der Lebenshilfe*, in: *Lebenshilfe* 3, 1964, H. 1, S. 51–52.

47 Vgl. *Mutters*, *Ansprache vor der Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung in Marburg*, 16.1.1965.

lichst frühzeitig einsetzen müsse, um die Entwicklung des Kindes zu beeinflussen. Hierzu sei eine Registrierung und Meldung bei den Behörden von Nöten, um entsprechende Maßnahmen planen und veranlassen zu können. Die thematisierten Ungleichheiten betrafen die Kinder mit geistigen Behinderungen durch Diskriminierung und Ausschlüsse sowie die Eltern durch gesellschaftliche Stigmatisierung und ein verstärktes Armutsrisiko. Die sich organisierenden Eltern traten dementsprechend auch für ihr eigenes Ansehen und die finanzielle Kompensation ihrer etwaigen Mehraufwendungen gegenüber Eltern von Kindern ohne Behinderung ein.

Die schnelle Verbreitung der Idee der Elternvereinigung und deren zügiges Anwachsen machten deutlich, dass ein großer Bedarf an Informationen und Hilfen sowohl für die Eltern als auch für die Kinder existierte. Bereits sechs Jahre nach der Gründung der Bundesvereinigung zählte die Lebenshilfe bundesweit 14.000 Mitglieder in über 100 Ortsvereinen, in einigen Bundesländern hatte die Lebenshilfe Landesarbeitsgemeinschaften gebildet, um Einfluss auf die Landesparlamente und -behörden nehmen zu können.<sup>48</sup>

### III. TEILHABE VON KINDERN MIT GEISTIGEN BEHINDERUNGEN AM BILDUNGSWESEN

Eine erste der im Folgenden zu betrachtenden Ressourcen ist die Teilhabe an zentralen gesellschaftlichen Bereichen. Die Partizipationsmöglichkeiten am Bildungswesen stellten für die Arbeit der Lebenshilfe ein wesentliches Ziel dar. Dementsprechend war dies eines der ersten Gebiete, auf dem sie ihre Aktivitäten entfaltete. Das Diktum der Zeit hatte zu Beginn der 1950er Jahre der Psychiater Hans Gruhle niedergeschrieben: »Alle Schwachsinnigen sind erziehbar. Diese These setzt freilich die Anerkennung der weiteren These voraus, daß zwischen Dressur und Erziehung kein Unterschied besteht.«<sup>49</sup> Die rechtliche Situation und die daraus abgeleitete Praxis setzten »Bildungsfähigkeit« für den Schulbesuch voraus. Kinder, denen diese Voraussetzung fehlte, wurden von der Schulpflicht zurückgestellt und erhielten in der Folge keine schulische Bildung.<sup>50</sup> Die Lebenshilfe kritisierte den Begriff der Bildungsfähigkeit, da er ausschließlich mit den Kulturtechniken des Lesens, Schreibens und Rechnens verbunden werde. Seine Konsequenz sei eine »Situation der nahezu völlig fehlenden schulischen Erziehung«<sup>51</sup> für Kinder mit geistiger Behinderung. Dadurch würden nach eigenen Schätzungen 55.000 Kinder von der Schulbildung ausgeschlossen<sup>52</sup>, was von den Protagonisten der Lebenshilfe als Ausdruck »pädagogische[r] Schwäche und Hilflosigkeit« und letztlich »als eine leise Art der Euthanasie«<sup>53</sup> bezeichnet wurde. In einer Denkschrift wandte sich die Lebenshilfe 1960 gegen diese Interpretation des Begriffs der Bildungsfähigkeit und schlug demgegenüber eine neue Lesart vor. Unter den

48 Vgl. *Richard Mittermaier*, Wir sind auf dem Weg, in: *Lebenshilfe* 3, 1964, H. 1, S. 1–3.

49 *Hans W. Gruhle*, Die Erziehbarkeit der Schwachsinnigen, in: *Zeitschrift für Heilpädagogik* 3, 1952, H. 2, S. 45–46.

50 Ausnahmen bestanden in vereinzelt Klassen engagierter Hilfsschullehrer, so in München oder Berlin; vgl. etwa die Hinweise bei *Otto Speck*, Schulen für nicht-hilfsschulfähige schwachbildbare Kinder in Bayern, in: *Zeitschrift für Heilpädagogik* 15, 1964, H. 7, S. 351–356.

51 *Heinz Bach*, Die Lebenshilfe zieht Bilanz, in: *Lebenshilfe* 7, 1968, H. 4, S. 186–191, hier: S. 187.

52 Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig behinderte Kinder e. V., Denkschrift zur Lage der geistig behinderten Kinder, die noch bildungsfähig sind, aber nicht durch öffentliche Bildungseinrichtungen erfaßt werden, 1960, URL: <[http://50-jahre.lebenshilfe.de/50\\_jahre\\_lebenshilfe/1960er/downloads/Denkschrift.pdf](http://50-jahre.lebenshilfe.de/50_jahre_lebenshilfe/1960er/downloads/Denkschrift.pdf)> [29.1.2014].

53 Vgl. *Heinz Bach*, Grundsätzliche Überlegungen zur Sonderschule für praktisch Bildbare, in: *Lebenshilfe* 4, 1965, H. 4, S. 196–199, hier: S. 196.

»von jedem Schulbesuch ausgeschlossenen Kindern befinden sich sehr viele, die zwar nur in bescheidenem Maße das Lesen, Schreiben und Rechnen erlernen würden, sich aber doch oft in überraschender Weise bei entsprechender heilpädagogischer Betreuung im motorischen und praktischen Bereich als durchaus bildungsfähig erweisen«.<sup>54</sup>

Mit einem Verweis auf die Diskrepanz zwischen den Regelungen des Rechts auf Erziehung im Grundgesetz einerseits, die Schulpflicht andererseits sowie auf die gängigen Konsequenzen einer Ausschulung aufgrund mangelnder Bildungsfähigkeit begründete die Lebenshilfe die Notwendigkeit einer Ausdehnung des Bildungsbegriffs auf »motorische bzw. lebenspraktische Bildungsfähigkeit«.<sup>55</sup> Mit dieser Kritik und den Teilhabeforderungen der Lebenshilfe ging eine Erweiterung von Formen der Ungleichheit einher: War die Exklusion von Kindern mit geistigen Behinderungen aus dem Bildungswesen bislang weitgehend pädagogischer Standard, trat mit der Lebenshilfe ein Interessenverband auf, der diese Praxis nun als Ungleichheit auffasste und Alternativen anbot, die die Betroffenen in das Bildungssystem inkludieren sollten. Die Schaffung neuer Schulformen machte die Partizipation am Bildungswesen für Kinder mit geistigen Behinderungen möglich, die bislang als schulbildungsunfähig galten und von jeglicher schulischer Bildung ausgeschlossen blieben.

In der Folge forderte die Lebenshilfe die Errichtung entsprechender Sondereinrichtungen. Gemäß den ursprünglichen Ideen der Lebenshilfe sollten solche Schulen in staatlicher Trägerschaft entstehen, wozu eine entsprechende gesetzliche Verankerung angestrebt wurde. Heilpädagogisch ausgebildete Lehrkräfte sollten, unterstützt von »Jugendleiterinnen und Kindergärtnerinnen«, die Erziehung und Bildung der Kinder mit geistigen Behinderungen übernehmen. Vorbilder solcher Schulen existierten in Wien oder Zürich, aber auch in den Niederlanden, Großbritannien und den USA. Auch dort werde das »Schwergewicht [der] Erziehungs- und Bildungsarbeit auf die Entwicklung der praktischen Fähigkeiten zu Fertigkeiten und auf die Gewöhnung an Grundformen des gesellschaftlichen Zusammenlebens« gelegt.<sup>56</sup> Zunächst jedoch richtete die Lebenshilfe selbst solche Schulen als Modellversuche ein: Es musste ein Beleg erbracht werden, dass schulische Bildung geistig behinderter Kinder möglich sei und es musste bewiesen werden, dass geistig behinderte Kinder dieser Bildung bedurften. Die modellhafte Einrichtung solcher Schulen sollte Erfahrungen auf diesem Gebiet sammeln helfen, um schließlich auch Mitarbeiter ausbilden und Behörden und Öffentlichkeit überzeugen zu können.<sup>57</sup> Dass die Lebenshilfe hier Erfolge verbuchen konnte, zeigen die Schulreformen in den 1960er Jahren. Hessen hatte 1962 als erstes Bundesland Kinder mit geistigen Behinderungen in die Schulpflicht einbezogen, andere Bundesländer folgten.<sup>58</sup> Oftmals gingen diese Schulen auch bald in staatliche oder kommunale Trägerschaft über oder wurden zumindest von dort finanziert.<sup>59</sup>

Mitte der 1960er Jahre kritisierte Tom Mutters aber noch den eklatanten Mangel an Einrichtungen für Kinder mit geistigen Behinderungen: Von den etwa 55.000 Kindern seien ein Drittel »aufgrund besonderer Umstände« nicht in Tagesschulen zu erfassen, dem Bedarf der verbleibenden 35.000 Kinder stünde gegenüber, dass nur 10 % in diesen Einrichtungen untergebracht werden könnten: Entsprechend seien weitere 31.500 Plätze zu schaffen.<sup>60</sup>

54 Lebenshilfe, Denkschrift zur Lage der geistig behinderten Kinder, 1960.

55 Ebd.

56 Ebd.

57 Vgl. *Bach*, Die Lebenshilfe zieht Bilanz.

58 Vgl. *Rudloff*, Im Schatten des Wirtschaftswunders, S. 406.

59 Vgl. *Wilhelm Lückert*, »Die Heilpädagogische Sonderschule« in Kassel anerkannt, in: *Lebenshilfe* 1, 1962, H. 1, S. 30–31.

60 Zu diesen und den folgenden Angaben vgl. *Mutters*, Ansprache vor der Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung in Marburg, 16.1.1965.

Ähnlich schlechte Zahlen seien auch für den Bereich der vorschulischen Bildung wie der beruflichen Ausbildung und Tätigkeit zu verzeichnen: Nur 3 % der Kinder im Kindergartenalter besuchten einen Sonderkindergarten, nur 10 % der Jugendlichen und jungen Erwachsenen besuchten eine Anlern- oder Beschützende Werkstatt. Auch in dem Bereich der Unterbringung in Heimen und Anstalten monierte Mutters einen Platzmangel, sodass der weitere Ausbau von Sondereinrichtungen gefordert wurde.

Die Diskussionen um die Ausrichtung und Aufstellung der Sonderschulen wurden unter anderem in der Vierteljahrsschrift der Lebenshilfe geführt. Die Sonderschule für geistig Behinderte, so stellte es der Heidelberger Lebenshilfe-Gründer und spätere Professor für Geistigbehindertenpädagogik Herbert Höss heraus, »ist eine Schule; sie ist keine Stätte der bloßen Bewahrung und der schlichten Betreuung, sondern der Erziehung und Bildung nach heilpädagogischen Grundsätzen und eigenen Bildungsplänen.«<sup>61</sup> Konkretisiert wurden diese Pläne unter anderem vom Schulausschuss der Lebenshilfe.<sup>62</sup> In diesem Ausschuss versammelten sich Mitglieder der Lebenshilfe, die als Fachkräfte aus der Praxis und als wissenschaftliche Experten besonderes Interesse an pädagogischen Fragen hatten. Sie fungierten als schulpolitische Pressure-Group der Lebenshilfe und waren in dieser Funktion auch kompetente Ansprechpartner für Behörden und Verwaltungen. So wandte sich der Schulausschuss auch mit Denkschriften an sozial- und bildungspolitische Instanzen im Bund und in den Ländern. Die bildungspolitischen Ideen wurden hier von den Fachleuten ausformuliert und thesenartig präsentiert. Im Dezember 1965 und wiederum im März 1966 übersandten sie Vorschläge an die Länderministerien, in denen unter anderem die Schülerschaft der Sonderschulen definiert und die Einschulungsvoraussetzungen festgelegt wurden.<sup>63</sup> Auch diese Empfehlungen des pädagogischen Ausschusses der Lebenshilfe wurden nach und nach in die Richtlinien der einzelnen Bundesländer integriert und schließlich auch von der Kultusministerkonferenz aufgegriffen.<sup>64</sup>

Die Lebenshilfe konzipierte die Forderungen nach Teilhabe an zentralen gesellschaftlichen Bereichen für Menschen mit geistigen Behinderungen aber breiter und umfassender, als nur auf das Bildungswesen bezogen. Den Schwerpunkt bildeten die Empfehlungen zur Einrichtung von Sonderschulen, zeitgleich erhob sie auch die Forderung, sowohl im Vorfeld wie auch im Anschluss an die schulische Ausbildung weitere Sondereinrichtungen zu schaffen. Die Lebenshilfe sah die Einrichtung von Sonderkindergärten zur Vorbereitung auf die Sonderschule ebenso vor wie den Aufbau von geschützten Werkstätten im Anschluss an die Sonderschule, in denen eine Berufsvorbereitung und entsprechende berufliche Tätigkeiten unter besonderer heilpädagogischer Betreuung stattfinden sollten. Dabei sollte der Sonderkindergarten »lebenspraktisch bildungsfähige Kinder« erfassen und sie auf den Besuch der Sonderschulen vorbereiten.<sup>65</sup> Es gehe um »normale« Kinder-

61 Vgl. *Herbert Höss*, Die Sonderschule für geistig behinderte Kinder. Name – Eingliederung in das Schulwesen – Gesamtbildungsprogramm der Lebenshilfe, in: *Lebenshilfe* 4, 1965, H. 1, S. 28–34.

62 Vgl. Bundesvereinigung Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind (Hrsg.), *Die schulische Förderung des geistig behinderten Kindes*, Marburg 1966.

63 *Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind e. V.*, Empfehlungen des Schulausschusses. Zur Ordnung von Erziehung und Unterricht an Sonderschulen für geistig Behinderte, Dezember 1965, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, EA 8/402 Bü. 345.

64 Vgl. Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Schulausschuss (Hrsg.), Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens, Nienburg 1972, S. 26–28; *Heinz Mühl*, Pädagogische Förderung schwer geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, in: Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V. (Hrsg.), *Hilfen für schwer geistig Behinderte*. Eingliederung statt Isolation, Marburg 1978, S. 60–67, hier: S. 61.

65 *Ingeborg Thomae*, Der Sonderkindergarten – seine Aufgabe und Arbeitsweise, in: *Lebenshilfe* 3, 1964, H. 1, S. 10–19, hier: S. 10.

gartenarbeit, doch ohne ›normale‹ Erwartung«, bei der die Erziehung zur Gemeinschaft, zur Höflichkeit, Ordnung und Sauberkeit im Vordergrund stehe.<sup>66</sup> Die Aufgabe des Sonderkindergartens sei aber nicht nur die möglichst früh einsetzende pädagogisch fundierte Erziehung, sondern auch die Entlastung der Eltern und die Verbesserung des Familienklimas.<sup>67</sup> In Hinblick auf den Aufbau und die konzeptionelle Ausrichtung der Beschützenden Werkstätten wandte sich Tom Mutters, aufgrund von Erfahrungen in den Niederlanden, gegen ein missverständenes Konzept ›Beschützender Werkstätten‹, das durch »irgendeine Beschäftigung das Selbstgefühl der Behinderten zu stimulieren« suche, die Familien entlasten möchte und damit einen lediglich karitativen Zweck verfolge:

»Abgesehen davon, daß der Boden des Mitleids zu unsicher ist, darauf eine gut funktionierende soziale Einrichtung für Hilfsbedürftige aufzubauen, [...] hat sich in der Praxis dieser Werkstätten erwiesen, daß die bloße Beschäftigung als solche in vielen Fällen eine sehr unzulängliche Hilfe bedeutet.«<sup>68</sup>

Es gehe vielmehr um produktive Arbeit, die »nicht nur die Lebensfreude und das Lebensglück der Betroffenen sprunghaft erhöht, sondern auch eine bessere soziale Anpassung« erziele. Dabei spiele auch die Entlohnung eine besondere Rolle, die nicht nur in Form eines Taschengelds geschehen dürfe, sondern nach der Leistung des Betroffenen: Wobei sich die Leistung in den vorgeschlagenen Entlohnungssystemen nicht ausschließlich auf die Arbeitsleistung bezog, sondern auch die Entwicklung des Arbeitnehmers aus pädagogischer Perspektive berücksichtigen sollte. So werde in niederländischen Werkstätten auch »Interesse, Fleiß, Benehmen, Sauberkeit, die Sorge für das Werkzeug, die Befolgung der Vorschriften usw.« bewertet, die in die Lohnzahlungen mit einfließen.<sup>69</sup> Dabei sei – so der Vorsitzende der Lebenshilfe Mittermaier –:

»[d]as Wort ›Schutz‹ [...] in zweifacher Hinsicht zu verstehen. Beschützende Werkstätten, weil diejenigen, die dort eine nützliche und für sie passende Arbeit verrichten, sich als unter besonderem Schutze stehend fühlen sollten. [...] Diese Werkstätten müssen aber auch ›beschützt‹ sein. Die Allgemeinheit, der Staat, die Kommunen müssen ihre schützende Hand darüber halten, damit sie in der offenen Konkurrenz bestehen können.«<sup>70</sup>

Deutlich wird bei der Formulierung der Lernziele für Kinder und Jugendliche mit geistigen Behinderungen sowie den Berufsbezeichnungen der Mitarbeiter der Sondereinrichtungen, dass in der Lebenshilfe traditionelle Vorstellungen von Geschlechterrollen dominierten. So wurden Angestellte explizit als »Kindergärtnerinnen« oder »Sonderpädagogen« bezeichnet<sup>71</sup> und die Lernziele nach geschlechtsspezifischen Vorstellungen von Arbeit differenziert: Mädchen wurden selbstverständlich im hauswirtschaftlichen Bereich ausgebildet, Jungen dagegen auf handwerkliche Tätigkeiten vorbereitet.<sup>72</sup>

Die sozialen Praktiken des Ausschlusses der Kinder mit geistigen Behinderungen aus dem Bildungssystem wurden von der Lebenshilfe als Ungleichheit herausgestellt und

66 Ebd., S. 11.

67 Vgl. *Hildegard Hetzer*, Ambulante Erziehungshilfe für geistig behinderte Kinder. Wertvolle Erfahrungen aus einem Sonderkindergarten, in: *Lebenshilfe* 1, 1962, H. 1, S. 22–23.

68 *Tom Mutters*, Beschützende Werkstätten für geistig Behinderte (Schriften der Lebenshilfe), 1959, S. 2, BAK, B 142/551-1.

69 Ebd.

70 *Richard Mittermaier*, Aufgaben und Ziele der ›Lebenshilfe‹ (Informationsschrift Nr. 6), 1960, BAK, B 142/551-2.

71 Vgl. beispielsweise *Heinz Bach*, Idee und Gestalt der Sonderschule für geistig behinderte Kinder, in: Bundesvereinigung Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind (Hrsg.), *Die schulische Förderung des geistig behinderten Kindes*, Marburg 1966, S. 9–19.

72 Vgl. beispielsweise *Berufsschulunterricht in der Beschützenden Werkstatt*. Aus den Erfahrungen in Hessen, in: *Lebenshilfe* 4, 1965, H. 4, S. 203–205.

legitimierte die Forderung nach Teilhabe der Betroffenen am Bildungswesen. Zunächst wurden eigens errichtete private Bildungseinrichtungen betrieben, die im Laufe der 1960er Jahre in staatliche Trägerschaft übergingen. Die Lebenshilfe und ihr Schulausschuss konnten ihre bildungspolitischen Vorstellungen weitgehend durchsetzen und erwiesen sich damit als wirksame Lobby. Denn die Empfehlung von Bildungszielen und -methoden der Sonderschulen fanden sich bald in den Richtlinien der Kultusministerien der Länder oder des Deutschen Bildungsrats wieder. Gegen Ende der 1960er Jahre bestanden bereits über 500 private Bildungseinrichtungen sowie knapp 300 Sonderschulen für geistig behinderte Kinder im Bundesgebiet.<sup>73</sup> Mit der Lebenshilfe hatte so ein neuer Akteur, der die bis dato vernachlässigte Gruppe von Menschen mit geistigen Behinderungen vertrat, eine Erweiterung der Auffassungen von Ungleichheit und Gleichheit bewirkt und deren sozialpolitische Einhegung in der frühen Bundesrepublik befördert.

#### IV. MATERIELLE RESSOURCEN

Eine zentrale Ressource sozialer Ungleichheit, die in diesem Abschnitt im Vordergrund stehen soll, ist der Zugang zu oder die Ausstattung mit materiellen Gütern. In erster Linie ging es hier um finanzielle Kompensationen an die Eltern von Kindern mit geistigen Behinderungen sowie um die materielle Sicherung der geschaffenen Einrichtungen. Damit stehen wiederum die Beeinflussung gesetzlicher Regelungen und die damit verbundenen Möglichkeiten der politischen Einflussnahme und des Lobbying<sup>74</sup> durch die Lebenshilfe im Vordergrund. Im Gegensatz zu den Kriegsopferverbänden konnte die Lebenshilfe nicht ohne Weiteres in bestehende Gremien Einzug halten, war doch die Beteiligung an diesen Gremien an gesetzlich festgelegte Aufgaben geknüpft und diese hatten wiederum weitgehend nur die Kriegsbeschädigten im Blick. Erst Mitte der 1970er Jahre kam es in den Beiräten für Versorgung und Fürsorge zu Diskussionen, inwieweit neben den Kriegsopferverbänden weitere Verbände, die auch zivile Behinderte, geistig Behinderte und psychisch Kranke vertraten, einberufen werden müssten.<sup>75</sup>

Die Lebenshilfe hatte die »Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen für unsere Arbeit« als eines ihrer wichtigsten Ziele herausgestellt.<sup>76</sup> Dabei lagen die legislativen Felder, die die Grundlagen der Arbeit der Lebenshilfe bildeten, weit verstreut: Bildungspolitisch wurde eine gesetzliche Verankerung des Rechts auf schulische Bildung angestrebt, was auf Länderebene im Laufe der 1960er Jahre geschah, fürsorgerechtlich wurden einzelne Maßnahmen des 1961 erlassenen Bundessozialhilfegesetzes kritisiert und versicherungs-

73 Vgl. *Berthold Budde*, 50 Jahre Lebenshilfe. Aufbruch – Entwicklung – Zukunft, 1958–2008, Marburg 2008, S. 24.

74 Vgl. *Ulrich von Alemann/Rolf G. Heinze*, Auf dem Weg zum liberalen Ständestaat? Einführung in die Korporatismusdiskussion, in: *dies.* (Hrsg.), *Verbände und Staat. Vom Pluralismus zum Korporatismus. Analysen, Positionen, Dokumente*, Opladen 1979, S. 38–49; *Thomas von Winter*, Vom Korporatismus zum Lobbyismus. Paradigmenwechsel in Theorie und Analyse der Interessenermittlung, in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 35, 2004, S. 761–776; vgl. auch den Sammelband von *Thomas Leif/Rudolf Speth* (Hrsg.), *Die fünfte Gewalt. Lobbyismus in Deutschland*, Bonn 2006, hier insbesondere den Aufsatz von *Rudolf Speth*, *Wege und Entwicklungen der Interessenpolitik*, S. 38–52. Zu Behindertenverbänden vgl. *Markus Hammerschmidt*, *Behindertenverbände im sozialpolitischen Entscheidungsprozess*, Frankfurt am Main/New York 1992.

75 Entwurf Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung an VdK und Reichsbund, 2.8.1974, Bay. HStA, Landeshauptfürsorgestelle Nr. 14.

76 *Mutters*, Ansprache vor der Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung in Marburg, 16.1.1965.

rechtlich waren Fragen der Sozialversicherung virulent. Hierzu erwiesen sich die fachliche Spezialisierung und die Mitarbeit namhafter Experten in der Lebenshilfe als aussichtsreich. Denn die Überzeugungskraft der Lebenshilfe gründete auf der wissenschaftlichen Fachkenntnis und der Reputation der dort versammelten Psychiater, Mediziner und Pädagogen.

So empfahl der wissenschaftliche Beirat der Lebenshilfe Maßnahmen zur Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes, die unter anderem die Abgrenzung des Personenkreises förderungswürdiger geistig behinderter Kinder betrafen.<sup>77</sup> Der Sozialbeirat gab 1966 zum Beispiel Empfehlungen ab, wie das Gesetz novelliert werden müsste.<sup>78</sup> Hier stand vor allem eine Erweiterung der Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers auf der Wunschliste der Lebenshilfe; dieser solle künftig auch für die Finanzierung der Tageseinrichtungen für Behinderte verantwortlich sein. Im Sinne der vertretenen Eltern forderte die Lebenshilfe auch die Anhebung der Einkommensgrenze bei der Hilfe zur Pflege sowie die Kostenfreiheit derjenigen Eltern, deren behindertes Kind sich in Tagesstätten oder Beschützenden Werkstätten befand. Denn die Schwächen des Bundessozialhilfegesetzes lägen auf der Hand:

»Die Fragen der örtlichen und überörtlichen Trägerschaft, der Einkommensgrenze, die für den Blinden doppelt so hoch liegt wie für den gleichfalls lebenslanglich hilfsbedürftigen geistig Behinderten, der Lohnzahlung in den Beschützenden Werkstätten, um nur einige zu nennen, bedürfen weiterhin intensiver Bearbeitung.«<sup>79</sup>

Ein Schreiben richtete der Bundesvorsitzende der Lebenshilfe, Professor Eberhard Schomburg, 1968 auch an den Vorsitzenden des Bundestagsausschusses für Sozialpolitik, den SPD-Politiker Professor Ernst Schellenberg. Er verdeutlichte die bestehende Ungleichheit, die im Laufe der 1960er Jahre aufgrund der eingeführten Schulpflicht eingetreten war. Angesichts der Tatsache, dass die Anzahl der Sonderschulen, die Ende der 1960er Jahre zur Verfügung standen, den Bedarf noch nicht ausreichend decken konnten und die Eltern für private Bildungseinrichtungen, wie sie unter anderem die Lebenshilfe unterhielt, Schulgelder entrichten mussten, kritisierte Schomburg:

»Schon seit langem bemühen wir uns darum, daß die Unterhaltspflichtigen von geistig behinderten Kindern im Schulalter, die die Bildungsstätten besuchen, von dem Kostenbeitrag freigestellt werden. Wir haben hierbei insbesondere auf den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes hingewiesen. Es ist unseres Erachtens nicht zu vertreten, daß für behinderte Kinder nur aus dem Grunde, daß die Sonderschulen, die sie besuchen sollten, nicht vorhanden sind, der Schulbesuch zu bezahlen ist.«<sup>80</sup>

Schomburg forderte das Sozialhilfegesetz dahin gehend zu ändern, dass die Kosten für die Beschulung »im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder gewährt wird, die im schulpflichtigen Alter stehen, ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen des Behinderten und seiner Eltern, von der Sozialhilfe getragen werden«.<sup>81</sup> Eine Erweiterung der Mitsprachemöglichkeiten bedeutete dann 1967 der Zusammenschluss unterschiedlicher Elternverbände zur »Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte« (BAG), um auf diesem Weg mehr Gewicht im politischen Raum zu erreichen. Neben der Lebenshilfe

77 Vgl. Wissenschaftlicher Beirat der Lebenshilfe zum Bundessozialhilfegesetz, in: Lebenshilfe 2, 1963, H. 2, S. 83.

78 Vgl. Vorschläge zur Novellierung des Bundessozialhilfegesetzes durch den Sozialbeirat der Lebenshilfe, in: Lebenshilfe 5, 1966, H. 3, S. 148.

79 *Mutters*, Ansprache vor der Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung in Marburg, 16.1.1965.

80 Bundesvereinigung Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind, Prof. Dr. E. Schomburg, an den Vorsitzenden des Bundestagsausschusses für Sozialpolitik, Prof. Dr. Schellenberg, 23.12.1968, Archiv der sozialen Demokratie Bonn, SPD-Bundestagsfraktion, Fünfte Wahlperiode, Nr. 709.

81 Ebd.

waren hier der Verband der Eltern der Contergan-geschädigten Kinder sowie der »Spastikerverband« vertreten. Mit der Gründung der BAG konnten Eltern behinderter Kinder der etablierten Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, die als Vereinigung von Trägern der Behindertenhilfe agierte, eine gewichtige Stimme zur Seite stellen. In dieser Konstellation und mit dem neuen Vertretungsanspruch für behinderte Kinder konnte die BAG Einfluss gewinnen und wurde in sozialpolitische Gremien einbezogen.

Während die Initiativen zur Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen die materielle Erleichterung der Eltern zum Ziel hatten, sollte die Erweiterung des Kreises förderungswürdiger Personen weitere Menschen mit geistigen Behinderungen als Begünstigte in sozialpolitischen Regelungen berücksichtigen. Beides zielte auf eine finanzielle Kompensation der Eltern. Zudem betraf die Forderung nach Lohnzahlungen die Jugendlichen und Erwachsenen mit geistigen Behinderungen selbst. Die sozialpolitische Hierarchisierung unterschiedlicher Behindertengruppen diente an dieser Stelle auch als Argument für die Ausweitung wohlfahrtsstaatlicher Leistungen, wie der Verweis auf die Einkommensgrenzen der Menschen mit Sehbehinderungen zeigte. Mutters argumentierte mit Blick auf diese bestehende Regelung mit der ebenfalls lebenslänglichen Hilfsbedürftigkeit von Menschen mit geistigen Behinderungen und versuchte so, die vorteilhafteren Einkommensgrenzen für Blinde auch auf die von ihm vertretene Gruppe auszuweiten.

Durch die Fachleute im Bundesvorstand der Lebenshilfe oder den wissenschaftlichen Beiräten – oftmals Professoren – wurde der Charakter als Expertenverband untermauert. Dadurch wurde der Zugang zu ministeriellen oder behördlichen Kreisen erleichtert, da die Bedeutung von politischer Planung und beratenden Gremien in den 1960er Jahren zunahm.<sup>82</sup> Beim Blick auf die Auseinandersetzungen um materielle Ressourcen fällt auf, dass diese in den 1960er Jahren vor allem die Eltern der Kinder mit geistigen Behinderungen entlasten sollten. Dabei sind die Forderungen nach Leistungsgewährung ohne Rücksicht auf bestehende Einkommen und Vermögen klassische Forderungen des Bürgertums.<sup>83</sup> Auch Bildung – viele der Protagonisten der Lebenshilfe waren Professoren – und ein entsprechender Habitus sowie die wissenschaftliche und gesellschaftliche Reputation dürften für die Artikulation von Interessen und die Tatsache, mit diesen Anliegen an entsprechenden Stellen angehört zu werden, ausschlaggebend gewesen sein. In bürgerlicher Tradition standen auch die geschlechtsspezifischen Rollenzuweisungen:<sup>84</sup> Ein Blick auf

82 Vgl. *Michael Ruck*, Ein kurzer Sommer der konkreten Utopie – Zur westdeutschen Planungsgeschichte der langen 60er Jahre, in: *Axel Schildt/Detlef Siegfried/Karl Christian Lammers* (Hrsg.), *Dynamische Zeiten. Die 60er Jahre in beiden deutschen Gesellschaften*, Hamburg 2003, S. 362–401; vgl. auch *Wilfried Rudloff*, Verwissenschaftlichung der Politik? Wissenschaftliche Politikberatung in den sechziger Jahren, in: *Peter Collin/Thomas Horstmann* (Hrsg.), *Das Wissen des Staates. Geschichte, Theorie und Praxis*, Baden-Baden 2004, S. 216–260; *Lutz Raphael*, Die Verwissenschaftlichung des Sozialen als methodische und konzeptionelle Herausforderung für eine Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts, in: GG 22, 1996, S. 165–193.

83 Zum Zusammenhang von Bürgerlichkeit und gesellschaftlicher Liberalisierung vgl. *Eckart Conze*, Eine bürgerliche Republik? Bürgerlichkeit in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft, in: GG 30, 2004, S. 527–538. Vgl. auch den Sammelband *Manfred Hettling/Bernd Ulrich* (Hrsg.), *Bürgertum nach 1945*, Hamburg 2005, darin insbesondere den Beitrag von *Heinz Bude*, Bürgertumsgenerationen in der Bundesrepublik, S. 111–132; vgl. auch *Gunilla Budde/Eckart Conze/Cornelia Rauh*, Einleitung. Bürgertum und Bürgerlichkeit nach 1945, in: *dies.* (Hrsg.), *Bürgertum nach dem bürgerlichen Zeitalter. Leitbilder und Praxis nach 1945*, Göttingen 2010, S. 7–25.

84 Vgl. ebd.; sowie *Ute Frevert*, Umbruch der Geschlechterverhältnisse? Die 60er Jahre als geschlechterpolitischer Experimentierraum, in: *Axel Schildt/Detlef Siegfried/Karl Christian Lammers* (Hrsg.), *Dynamische Zeiten. Die 60er Jahre in beiden deutschen Gesellschaften*, Hamburg 2003, S. 642–660.



die Positionen und Zuständigkeiten innerhalb der Lebenshilfe zeigt, dass die verbandsinterne Arbeitsteilung entlang stereotyper Zuschreibungen verlief. Nicht grundsätzlich, aber doch auffällig ist die Dominanz von Männern in verbandspolitischen und beratenden Positionen, während Frauen in der Lebenshilfe sehr viel häufiger mit der konkreten Behindertenhilfe im Ortsverein beschäftigt waren. Zwar wurden auch Forderungen nach einer der »geleistete[n] Arbeit entsprechend[en]« Entlohnung der Angestellten der beschützenden Werkstätten laut<sup>85</sup>, aber diese richteten sich weniger an das politisch-administrative System als vielmehr an die eigenen Trägereinrichtungen. Zunächst einmal zielten die Forderungen zur Verbesserung der materiellen Ausstattung und nach weiteren Erleichterungen jedoch auf den Abbau sozialer Ungleichheiten gegenüber der privilegierten Gruppe der Kriegsbeschädigten und auch gegenüber Nichtbehinderten, indem auf eine finanzielle Kompensation der erforderlichen Mehraufwendungen der Eltern gedrängt wurde.

## V. SOZIALE ANERKENNUNG

Im Folgenden wird soziale Anerkennung als Ressource betrachtet, die als wichtiger Bestandteil gesellschaftlicher Teilhabe gelten kann. Die Lebenshilfe wandte sich diesem Bereich über ihre Öffentlichkeitsarbeit zu, die auf die Veränderung der Wahrnehmung von Menschen mit geistigen Behinderungen und deren öffentlichem Bild zielte. Dazu trug bereits die Namenswahl bei: Wurden Menschen mit geistigen Behinderungen bis in die 1950er Jahre als »Schwachsinnige« oder »Oligophrene« bezeichnet, wandte sich die Lebenshilfe von dieser zunehmend als diskriminierend empfundenen Bezeichnung ab und etablierte den neutraleren Begriff »geistige Behinderung« in ihrem Vereinsnamen. Dieser Ausdruck wurde für den deutschen Sprachgebrauch maßgeblich von der Lebenshilfe geprägt.<sup>86</sup> Anknüpfend an den in den USA gebräuchlichen Terminus der »mentally handicapped«, bot die Namenswahl eine Übersetzung an, die erstaunlich schnell und positiv aufgenommen wurde. Gründungsmitglied Bert Heinen beschrieb 1968 die Erwägungen, die hinter dieser Namenswahl standen, indem er einerseits betonte, dass ein Begriff gewählt werden sollte, der »die Optik« bezeichne, »weil die sichtbare geistige Behinderung faßbarer sei als andere Gruppenmerkmale«.<sup>87</sup> Andererseits sei, obgleich wegen der stärkeren Werbewirkung die Formulierung »das geistig behinderte Kind« gewählt wurde, von vornherein an eine die Lebensspanne umfassende Bezeichnung gedacht worden, wie der Namensteil »Lebenshilfe« verdeutliche. Als sichtbarsten Erfolg dieser »sprachpolitischen Bemühungen« kann die Formulierung im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom 30. Juni 1961 angesehen werden, benannte und adressierte der Gesetzgeber hier doch erstmals ausdrücklich »körperlich, geistig und seelisch Behinderte«.<sup>88</sup> Hans-Walter Schmuhl konstatierte, dass »die sprachliche Gleichsetzung von Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen im BSHG [...] manchen Unterschied im sozialen Status« einebene.<sup>89</sup>

85 *Mutters*, Beschützende Werkstätten für geistig Behinderte, S. 2, BAK, B 142/551-1.

86 Vgl. *Schmuhl*, Menschen mit Behinderungen, S. 41.

87 *Bert Heinen*, Lebenshilfe – warum gerade diesen Name?, in: *Lebenshilfe* 7, 1968, H. 4, S. 179.

88 Vgl. *Hans-Walter Schmuhl*, Exklusion und Inklusion durch Sprache – Zur Geschichte des Begriffs Behinderung, Berlin 2010, S. 87.

89 Ebd. Diese hier genannte Regelung der Eingliederungshilfe stellte aber nur eine »Kann«-Leistung dar. Eine vollständige rechtliche Gleichstellung ließ noch bis 1974 auf sich warten. Vgl. *Friederike Föcking*, Fürsorge im Wirtschaftsboom. Die Entstehung des Bundessozialhilfegesetzes von 1961, München 2007, S. 317–323.

Einen Wandel öffentlicher Wahrnehmung von Behinderung und zugleich eine Aufmerksamkeitssteigerung für die Lebenshilfe und deren Arbeit leitete der Contergan-Skandal 1961 ein.<sup>90</sup> Die Einnahme des Schlaf- und Beruhigungsmittels Contergan während der Schwangerschaft wurde mit, teilweise schweren, körperlichen Behinderungen Neugeborener in Verbindung gebracht, von denen etwa 5.000 betroffen waren. Nachdem Vermutungen über diesen Zusammenhang bekannt wurden, griffen die Medien den Fall auf und thematisierten Fragen nach Hilfen für diese Kinder sowie nach den Ursachen und Verantwortlichen des Contergan-Skandals. Da das Ziel der Lebenshilfe, soziale Anerkennung für Menschen mit Behinderung zu erweitern, zunächst einmal auch bedeutete, dass die Bevölkerung die Betroffenen überhaupt wahrnahm, erwies sich die mediale Aufmerksamkeit infolge des Contergan-Skandals auch für die Lebenshilfe und Menschen mit geistigen Behinderungen als wirkungsvoll. Erstmals in der Bundesrepublik wurde einer breiteren Öffentlichkeit deutlich, dass »Behinderung« nicht ausschließlich ein Phänomen war, das Männer betraf, die im Krieg eine Verwundung erlitten hatten, sondern auch Säuglinge, Kleinkinder und Kinder. Hier war nun, anders als es vielen Zeitgenossen noch bei Erwachsenen mit Behinderungen möglich erschien, keine Mitverantwortung der Kinder mit Behinderung zu konstatieren. Das Ausmaß dieses Arzneimittelskandals, die folgende Skandalisierung durch die Presse sowie der öffentliche Druck durch die entstandenen Verbände der Eltern der »Contergankinder« hatten zudem gesellschaftliche und politische Reaktionen herausgefordert. Dazu zählte auch die Fernsehlotterie »Aktion Sorgenkind«, die 1964 unter Federführung des ZDF und durch die Mitwirkung der Lebenshilfe ins Leben gerufen wurde. Über Fernsehsendungen wurden Spenden für Einrichtungen der Behindertenhilfe akquiriert, denn der »Contergan-Komplex [...] erfüllte wesentliche Voraussetzungen für ein substantielles Spendenaufkommen: Der Spendenzweck ließ sich klar umgrenzen, das moralische Kapital der Spendenempfänger war hoch und das mediale Interesse groß.«<sup>91</sup> Von der Verteilung der eingeworbenen Gelder profitierte wiederum auch die Lebenshilfe, die mit diesen Mitteln unter anderem Busse für den Transport von Kindern beschaffte oder Tagesstätten ausstattete. Insgesamt war die »Aktion Sorgenkind« bei der Produktion von Bildern und Vorstellungen von Behinderung seit den 1960er Jahren der wohl bedeutendste Akteur.<sup>92</sup> Berichte von der Verwendung der gespendeten Gelder zeigten die finanziell bedachten Einrichtungen und Kinder auf eine Weise, die die Dankbarkeit der betroffenen Kinder transportierte und beim Zuschauer Mitleid erregen sollte, um weitere Zuwendungen anzuregen.

So hatte der Skandal auch einen Wandel der Vorurteilshaushalte beschleunigt, der verbreitete Annahmen über Behinderung und deren Ursachen infrage stellte: Das Bild des bemitleidenswerten, schutzbedürftigen und dankbaren behinderten Kindes, das über die Spendenwerbung transportiert wurde, war vielleicht kein neues Stereotyp, nun aber eine über das Fernsehen weitverbreitete Forderung an Menschen ohne Behinderung. Zudem geriet die eugenische These der Degeneration ins Wanken<sup>93</sup>, nach der die Ursachen einer Behinderung bei den Eltern eines betroffenen Kindes zu finden seien, da diese Träger von

90 Vgl. Willibald Steinmetz, Ungewollte Politisierung durch die Medien? Die Contergan-Affäre, in: Bernd Weisbrod/Thomas Mergel (Hrsg.), Die Politik der Öffentlichkeit – die Öffentlichkeit der Politik. Politische Medialisierung in der Geschichte der Bundesrepublik, Göttingen 2003, S. 195–228.

91 Bösl, Politiken der Normalisierung, S. 92f.

92 Vgl. Gabriele Lingelbach, Konstruktionen von »Behinderung« in der Öffentlichkeitsarbeit und Spendenwerbung der Aktion Sorgenkind seit 1964, in: Bösl/Klein/Waldschmidt, Disability History, S. 127–150, hier: S. 128.

93 Peter Weingart/Jürgen Kroll/Kurt Bayertz, Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland, Frankfurt am Main 1988, insb. S. 27–36.

Erbkrankheiten sein müssten.<sup>94</sup> Zwar betrafen die durch den Wirkstoff Thalidomid hervorgerufenen, meist körperlichen Behinderungen nicht den Kreis der von der Lebenshilfe vertretenen Personen, aber die Lebenshilfe konnte mit ihrer Expertise von der Skandalisierung und ihren Folgen profitieren. Denn die neu entstehenden Stiftungen und Einrichtungen zur Förderung waren auf erfahrene Beratung angewiesen, die die Lebenshilfe anbieten konnte.

Obwohl die 1960er Jahre eine Ausweitung der Aufmerksamkeit für Menschen mit Behinderung bedeuteten und sich Vorurteile wandelten, waren insbesondere Menschen mit geistigen Behinderungen nach wie vor auch mit negativen Stereotypen belegt. Markiert wird die ambivalente Haltung der Öffentlichkeit durch den »Fall Aumühle«<sup>95</sup>, der im Oktober 1969 die bundesrepublikanische Presselandschaft bewegte.<sup>96</sup> Ein Wiesbadener Kinderarzt hatte vom bischöflichen Ordinariat in Passau das Gehöft Aumühle im niederbayerischen Ort Fürsteneck gekauft, um dort ein Heim für geistig behinderte Kinder zu errichten. Eine Interessengemeinschaft um die Honoratioren des Orts – Unternehmer und Gastronomen unter Führung des katholischen Geistlichen – versuchte daraufhin, das Wohnheim mit dem Argument der Gefahr für den Tourismus zu verhindern. Den Höhepunkt der Auseinandersetzungen und den Beginn der medialen Skandalisierung<sup>97</sup> stellten die Ausschreitungen der Fürstenecker Bürger dar, in deren Verlauf eine Gruppe geistig behinderter Kinder, die mit Betreuer und Heimleiter zur Besichtigung des Gehöfts anreiste, gewalttätig vertrieben, der Heimleiter verprügelt und das Gebäude schließlich in Brand gesteckt wurde.

So oszillierten die öffentliche Meinung und das Verhalten gegenüber Menschen mit geistigen Behinderungen in den 1960er Jahren zwischen Mitleid und aggressiver Ablehnung. Die Skandalisierung solcher Fälle verweist aber darauf, dass die mediale Öffentlichkeit für Themen, die die sogenannten Randgruppen betrafen, sensibilisiert war und Menschen mit Behinderungen zunehmend wahrnahm. Dazu trug auch die mediale Resonanz infolge von Besuchen Prominenter in Einrichtungen der Lebenshilfe bei, die den Raum für die Darstellung der eigenen Arbeit<sup>98</sup> und die Werbung um die soziale Anerkennung für die Betroffenen erweiterte. Explizit wandte sich die Lebenshilfe gegen gesell-

94 Vgl. *Alexander von Schwerin*, 1961: Die Contergan-Bombe. Der Arzneimittelskandal und die neue risikoepistemische Ordnung der Massenkonsumgesellschaft, in: *Nicholas Eschenbruch/Viola Balz/Utrike Klöppel* u. a. (Hrsg.), *Arzneimittel des 20. Jahrhunderts. Historische Skizzen von Lebertran bis Contergan*, Bielefeld 2009, S. 255–282, hier: S. 264f.

95 *Oskar Neisinger*, Die Welt auf altbayrisch, in: *Publik*, 2.4.1971.

96 Vgl. *Rudloff*, Sozialstaat, Randgruppen und bundesrepublikanische Gesellschaft, S. 181.

97 Vgl. beispielsweise Folgenreiches Komplott gegen geplantes Kinderheim, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 22.10.1969; Pfarrer seines Amtes enthoben – Geistlicher ist Wortführer der Gegner des abgebrannten Kinderheimes, in: *Bremer Nachrichten*, 22.10.1969; Burgfrieden in der ausgebrannten Aumühle – Landrat und Bürgermeister wollen einen neuen Standort für unerwünschtes Kinderheim suchen helfen, in: *Süddeutsche Zeitung*, 23.10.1969; Muß Kinderheimarzt kapitulieren? Haus für Behinderte soll nun an anderer Stelle eingerichtet werden, in: *Frankfurter Rundschau*, 24.10.1969; Jagdszenen in Niederbayern – Wie die Fürstenecker gegen die geistig behinderten Kinder zu Felde zogen, in: *Saarbrücker Zeitung*, 25.10.1969; *Roswin Finkenzeller*, Die Fürstenecker hüllen sich in Schweigen – Wer war der Brandstifter? Hochgeputschte Stimmung beim Lagerfeuer, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 27.10.1969; *Kai Hermann*, Was nützt uns ein soziales Gewissen?, in: *Der SPIEGEL*, 27.10.1969.

98 Vgl. beispielsweise SWF-Sendung über Einrichtungen der Lebenshilfe, in: *Lebenshilfe* 1, 1962, H. 3, S. 39; vgl. auch Bayerischer Landtagsausschuss für Kulturpolitik zu Besuch in Münchner Sonderschule, in: *Lebenshilfe* 2, 1963, H. 4, S. 180; *Ingeborg Thomae*, Die Schwester von Präsident Kennedy in der Bonner Tagesstätte der Lebenshilfe, in: *Lebenshilfe* 2, 1963, H. 4, S. 164–166.

schaftliche Vorurteile und »Überreste abergläubischer Auffassungen«.<sup>99</sup> Dieser Wandel ist jedoch nicht nur auf die Lebenshilfe zurückzuführen, auch gesellschaftliche Prozesse wie die medialen Wandlungsprozesse in den 1960er Jahren und die allgemein gestiegene Aufmerksamkeit für sogenannte Randgruppen waren ausschlaggebend. Indem sie über ihre Öffentlichkeitsarbeit soziale Anerkennung für Menschen mit geistigen Behinderungen einforderte, versuchte die Lebenshilfe, Ungleichheiten zu begegnen. Das bedeutete zunächst, auf Menschen mit geistigen Behinderungen als Gruppe mit spezifischen Anforderungen und besonderem Hilfebedarf aufmerksam zu machen. Denn mit der Wahrnehmung als hilfsbedürftige Gruppe konnte ein höheres moralisches Kapital der Betroffenen in der Öffentlichkeit ebenso einhergehen wie die politische Anerkennung eines Problems, das sozialpolitischer Maßnahmen bedurfte. Nicht zuletzt erhoffte sich die Lebenshilfe, mit der öffentlichen Aufklärungsarbeit zum Abbau von Diskriminierung beizutragen.

## VI. AUSBLICK

Die frühen Initiativen der Lebenshilfe geben Aufschluss über Formen sozialer Ungleichheit und über deren Thematisierung und Wahrnehmung in der bundesrepublikanischen Gesellschaft der späten 1950er und 1960er Jahre. Ganz anders als die Kriegsbeschädigten, die vor allem auf finanzielle Kompensationen und Partizipation am Arbeitsmarkt drängten, waren Menschen mit geistigen Behinderungen von Diskriminierungs- und Exklusionsstrukturen betroffen. Dementsprechend wandelten sich auch die Thematisierung und Gewichtung der verhandelten Ressourcen sowie die Wahrnehmung von Ungleichheit. Gegen die strukturelle Exklusion aus dem Bildungssystem setzte die Lebenshilfe ihre Konzepte von »praktischer Bildbarkeit« und ihre Initiativen zum Auf- und Ausbau des Sonderschulwesens, um die Teilhabe am Bildungswesen zu erreichen. Die Versuche zur Beeinflussung der legislativen Grundlagen dienten der Verbesserung der materiellen Ausstattung und Kompensation der Eltern und sollten die Chancen der Kinder mit geistigen Behinderungen erhöhen. Deutlicher als bislang wurde mit den Initiativen der Lebenshilfe auch, dass soziale Anerkennung für die Wahrnehmung von Menschen mit geistigen Behinderungen eine wichtige Ressource darstellte, mit deren Hilfe Diskriminierungsstrukturen abgebaut werden sollten. Blickt man aus dieser Perspektive auf Behinderung als Kategorie sozialer Ungleichheit, richtet sich das Augenmerk stärker auf soziale Exklusion und Diskriminierungsstrukturen und die gesellschaftlichen Kontexte der Entstehung und Bearbeitung sozialer Ungleichheiten.

Die veränderte Betrachtung von Ungleichheit hatte zudem starke Fürsprecher zur Voraussetzung, um gegen die sozialpolitische und gesellschaftliche Hierarchisierung zu wirken. Dabei handelte es sich bei der Lebenshilfe selbst um einen Akteur mit guter materieller Basis und hohem sozialen Prestige. Blickt man abschließend noch einmal auf die von Rudloff vorgeschlagene Stufenleiter des Aufgreifens behindertenpolitischer Themen<sup>100</sup>, erscheint die Lebenshilfe zwar nicht als Interessenvertretung mit massivem elektoralem Gewicht, aber doch mit hoher interessenpolitischer Organisationsfähigkeit. Das Medieninteresse war zu Beginn der 1960er Jahre gestiegen, das moralische Kapital der Betroffenen war hoch und maßgebliche Experten, die sich mit Problemen von Menschen mit geistigen Behinderungen befassten, waren selbst Mitglieder der Lebenshilfe und von deren wissenschaftlichen Ausschüssen.

<sup>99</sup> Tom Mutters, Die Idee einer gemeinsamen Hilfe kam zum Durchbruch, in: Lebenshilfe 7, 1968, H. 4, S. 174–178, hier: S. 174.

<sup>100</sup> Vgl. Rudloff, Sozialstaat, Randgruppen und bundesrepublikanische Gesellschaft, S. 196.

Die hier betrachteten 1950er und 1960er Jahre können demnach, mit dem Blick auf die Problematisierung von Ressourcen von Ungleichheit durch die Interessenorganisationen von Menschen mit Behinderungen, als Zeit des Übergangs von Forderungen nach materieller Absicherung zu Forderungen nach gesellschaftlicher Teilhabe gelten. So ist die Lebenshilfe auch vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Wertewandels und der gesellschaftlichen Liberalisierung zu sehen<sup>101</sup>, wenngleich zum Beispiel Vorstellungen von Geschlechterrollen traditionellen Sichtweisen verhaftet blieben.

Mit der Ausweitung der Wahrnehmung und Betrachtung von Ungleichheit sind auch weitere gesamtgesellschaftliche Wandlungsprozesse eng verwoben. Erstens befand sich die bundesrepublikanische Gesellschaft in einer Phase steigenden Wohlstands und steigenden Konsums, in der die Diskussionen um materielle Armut abzunehmen begannen und ein Klima des gesellschaftlichen Wandels einsetzte.<sup>102</sup> Die Herausbildung einer stärker an Freizeit und Konsum orientierten Gesellschaft hatte die Teilhabe an diesem gesellschaftlichen Leben zu einem zentralen Faktor von Ungleichheit werden lassen.

Zweitens ist seit den 1960er Jahren ein Funktionswandel von Öffentlichkeit und der Medien zu verzeichnen. Journalisten begannen, sich nicht mehr nur als Sprachrohr von Regierungsstellen zu verstehen, vielmehr definierten sich Medien zunehmend als vierte Gewalt, als Korrektiv des politischen Felds und Kritiker gesellschaftlicher Verhältnisse.<sup>103</sup> Medien »entdeckten« mehr und mehr gesellschaftliche Randgruppen, berichteten über deren soziale Verhältnisse und forderten Verbesserungen ein.

Drittens stellte aus sozialpolitischer Perspektive das Bundessozialhilfegesetz von 1961 einen wichtigen Schnitt in der Behindertenpolitik dar: Mit der Etablierung von Eingliederungshilfen lag der Fokus der sozialpolitischen Maßnahmen nicht mehr ausschließlich auf der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit. Vielmehr zählte nun auch die Teilnahme am Leben der Gesellschaft zu den Zielen von Behindertenpolitik, die damit »jene ökonomisch-sozialutilitaristische Schlagseite [verlor], die sie bisher ausgezeichnet hatte«.<sup>104</sup> Sozialpolitik erhob zunehmend den Anspruch, Gesellschaftspolitik zu gestalten.<sup>105</sup> Die gesellschaftliche Teilhabe war gleichsam zur gesetzlich verankerten Norm geworden, die Bundeskanzler Willy Brandt am Ende des Jahrzehnts in seiner Regierungserklärung am 28. Oktober 1969 zum Ziel seiner Amtszeit erhob, als er »Behinderten« Chancen in Beruf und Gesellschaft zu öffnen versprach.<sup>106</sup>

101 Vgl. Tobias Sander, Der Wertewandel der 1960er und 1970er Jahre und soziale Ungleichheit. Neue Befunde zu widersprüchlichen Interpretamenten, in: *Comparativ* 17, 2007, H. 1, S. 101–118; vgl. Axel Schildt, Materieller Wohlstand – pragmatische Politik – kulturelle Umbrüche. Die 60er Jahre in der Bundesrepublik, in: *ders./Detlef Siegfried/Karl Christian Lammer* (Hrsg.), *Dynamische Zeiten. Die 60er Jahre in beiden deutschen Gesellschaften*, Hamburg 2003, S. 21–53; vgl. Ulrich Herbert, Liberalisierung als Lernprozeß. Die Bundesrepublik in der deutschen Geschichte – eine Skizze, in: *ders.* (Hrsg.), *Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung, 1945–1980*, Göttingen 2002, S. 7–49.

102 Vgl. Schildt, *Materieller Wohlstand*; vgl. Rudloff, *Sozialstaat, Randgruppen und bundesrepublikanische Gesellschaft*, S. 192, der darauf aufmerksam macht, dass das Abflauen der Debatte nicht mit dem Verschwinden des Phänomens gleichzusetzen ist.

103 Vgl. Christina von Hodenberg, Die Journalisten und der Aufbruch zur kritischen Öffentlichkeit, in: Ulrich Herbert, *Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung, 1945–1980*, Göttingen 2002, S. 278–311.

104 Vgl. Rudloff, *Überlegungen zur Geschichte der bundesdeutschen Behindertenpolitik*, S. 874.

105 Vgl. Hans Günter Hockerts, Metamorphosen des Wohlfahrtsstaats, in: *Martin Broszat* (Hrsg.), *Zäsuren nach 1945. Essays zur Periodisierung der deutschen Nachkriegsgeschichte*, München 1990, S. 35–45.

106 Vgl. Bundeskanzler Willy Brandt, Erklärung der Bundesregierung, 28.10.1969, in: *Hans Ulrich Behn* (Hrsg.), *Die Regierungserklärungen der Bundesrepublik Deutschland*, München 1971, S. 205–235, hier: S. 207 und 226.

Von der Lebenshilfe maßgeblich angestoßen wurden viertens Professionalisierungs- und Akademisierungsprozesse innerhalb der Pädagogik. Im Zuge der Debatten um eine Reform des Bildungssystems<sup>107</sup> und vor dem Hintergrund des Ausbaus der Sonderschulen war ein starker Nachholbedarf im Bereich der Sonder- und Heilpädagogik offensichtlich geworden, der von den Experten der Lebenshilfe mit dem Verweis auf Theorien, Methoden und Einrichtungen in den Niederlanden oder in den USA vehement eingefordert wurde.<sup>108</sup> Der Mitte der 1960er Jahre bundesweit erste Lehrstuhl mit dem Schwerpunkt »Geistig-behindertenpädagogik« in Mainz wurde mit dem langjährigen Bundesvorstand der Lebenshilfe, Heinz Bach, besetzt. Ende der 1960er Jahre setzten Reformdebatten auch auf dem Feld der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik ein, die einen Professionalisierungsschub auslösten und das Fach an Hochschulen verankerten.<sup>109</sup> Damit einher ging auch eine Verschiebung der Deutungshoheiten, die aus den Pfadabhängigkeiten des Systems der Behindertenhilfe resultierte: Mediziner und Psychiater hatten ein wissenschaftliches Deutungs- und Kategorisierungssystem etabliert, das den sogenannten »Schwachsinn« an Intelligenzminderung festmachte und geistige Behinderung damit als medizinisches Problem definierte, das nun um pädagogische Perspektiven ergänzt wurde.

Fünftens zeichnete sich mit dem Ende der Nachkriegszeit<sup>110</sup> seit den späten 1950er Jahren auch ein Aufweichen der Binnenhierarchisierung innerhalb der Gruppe der Menschen mit Behinderungen ab. Die Hegemonie der Kriegsopferverbände wurde durch die Neugründungen von Selbsthilfe- und Elternverbänden infrage gestellt. So ist auch festzustellen, dass sich die Universalkategorie »Behinderung« in den 1960er Jahren als Kollektivbezeichnung für Menschen mit körperlichen, geistigen und psychischen bleibenden Beeinträchtigungen durchzusetzen begann.<sup>111</sup>

Sechstens sind die Erfolge der Lebenshilfe im Ausbau der ambulanten Versorgung und Fürsorge für Menschen mit geistigen Behinderungen auch vor dem Hintergrund der bundesrepublikanischen Familienpolitik und den gesellschaftlichen Rollenbildern der Geschlechter zu kontextualisieren. Die Abwendung von der Bewahrung in Großanstalten und Heimen und die Konzipierung ambulanter Tageseinrichtungen entsprach den politischen Normen und Werten von Familie, zumal die Rollen in der verbandlichen Behindertenhilfe traditionell verteilt waren: Die Mütter waren eher für die sorgenden und pflegerischen Tätigkeiten der konkreten Behindertenhilfe in den Ortsvereinigungen zuständig, die Väter waren eher in den Bereichen Organisation, Politikkontakte und Öffentlichkeitsarbeit tätig. Die Arbeitsteilung entsprach auch in dem Bereich der von der Lebenshilfe formulierten Bildungsziele der Sonderschulen den dichotomen Geschlechtszuschreibungen.

107 Vgl. etwa *Alfons Kenkmann*, Von der bundesdeutschen »Bildungsmisere« zur Bildungsreform in den 60er Jahren, in: *Axel Schildt/Detlef Siegfried/Karl Christian Lammers* (Hrsg.), *Dynamische Zeiten. Die 60er Jahre in beiden deutschen Gesellschaften*, Hamburg 2003, S. 402–423.

108 Vgl. *Konrad Josef*, Schulrecht für alle holländischen Kinder, in: *Lebenshilfe* 1, 1962, H. 1, S. 22–27; *I. de Valck*, Bei den »Vergißmeinnicht« in Utrecht. Über den Kontakt zwischen normalen und behinderten Kindern, in: *Lebenshilfe* 1, 1962, H. 3, S. 20–21; *Georg Gries*, Vortragsreise nach Schweden und Dänemark, in: *Lebenshilfe* 2, 1963, H. 2, S. 89–90.

109 Vgl. *Imbke Behnen/Jürgen Zinnecker*, »Hi ha ho, die Bonzen komm'n ins Klo!« Sozialpädagogische Studentenbewegung und Modernisierung Sozialer Arbeit in Deutschland, in: *Westfälische Forschungen* 48, 1998, S. 257–282.

110 *Matthias Frese/Julia Paulus*, Geschwindigkeiten und Faktoren des Wandels. Die 1960er Jahre in der Bundesrepublik, in: *Matthias Frese/Julia Paulus/Karl Teppe* (Hrsg.), *Demokratisierung und gesellschaftlicher Aufbruch. Die sechziger Jahre als Wendezeit der Bundesrepublik*, Paderborn 2003, S. 1–23.

111 Vgl. *Bösl*, *Politiken der Normalisierung*, S. 132.

gen, wenn Mädchen auf hauswirtschaftliche Arbeiten, Jungen hingegen auf handwerkliche Tätigkeiten vorbereitet wurden.

Allerdings muss auch die Ambivalenz der Erfolge der Lebenshilfe betont werden: Nicht nur der »Fall Aumühle« machte darauf aufmerksam, dass es sich nicht um eine ausschließliche Erfolgsgeschichte handelte. Die Frage, ob »mit dem Aufbau all der neuen Strukturen tatsächlich ein Schritt in Richtung gesellschaftlicher Integration getan« war<sup>112</sup>, wie es die Ziele der Lebenshilfe vorsahen, erschien aus Sicht einer jüngeren Generation von Eltern seit dem Ende der 1970er Jahre zunehmend fraglich, denn »[d]ie neue Welt der Sonderschulen, Beschützenden Werkstätten und Tagesstätten für geistig Behinderte beispielsweise hatte die Gefahr individueller Isolierung zwar gemindert, zugleich aber auch die Gefahr kollektiver Gettoisierung heraufbeschworen«.<sup>113</sup> Mit der weitgehenden Übernahme der Vorschläge und Richtlinien der Lebenshilfe in die Bildungspläne der Kultusministerien der Länder ging zudem auch eine neue Grenzziehung einher, die für neue Formen der Ungleichheit sorgte. Denn die Lebenshilfe hatte durch die negativ formulierten Kriterien der Einschulungsvoraussetzungen eine neue Differenzierung und Hierarchisierung eröffnet und Kinder mit mehrfachen, schweren Behinderungen vom Schulunterricht ausgeschlossen, mithin explizit von der Partizipation am Sonderschulsystem exkludiert. Zudem gerieten auch die Lernziele selbst in die Kritik: Die weitmögliche Annäherung der Betroffenen an gesellschaftliche Normvorstellungen und ein möglichst geringes sozial abweichendes Verhalten, wie sie durch die Sozialerziehung in den Sonderschulen angestrebt wurden, standen für die Zeitgenossen nicht im Widerspruch zum Ziel der sozialen Integration. Der diskriminierende Charakter von einer als sozial konstruiert verstandenen Normalität wurde erst in den 1970er Jahren von der entstehenden Behindertenbewegung verstärkt thematisiert und zum Ausgangspunkt der Kritiken an Trägern der Behindertenhilfe und Sozialpolitikern.

---

112 Rudloff, Sozialstaat, Randgruppen und bundesrepublikanische Gesellschaft, S. 202.

113 Ebd.